



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik

Harald Meier
Miriam Frey

Administrative Entlastung bei einem unilateralen Zollabbau für Industriegüter

Schwerpunktthema:
Potenzial und volkswirtschaftliche
Auswirkungen von unilateralen
Importerleichterungen der Schweiz

Strukturberichterstattung Nr. 57/2

**Studie im Auftrag des
Staatssekretariats für Wirtschaft
SECO**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik

Harald Meier
Miriam Frey

Administrative Entlastung bei einem unilateralen Zollabbau für Industriegüter

Schwerpunktthema:
Potenzial und volkswirtschaftliche
Auswirkungen von unilateralen
Importerleichterungen der Schweiz

Strukturberichterstattung Nr. 57/2

Bern, 2017

**Studie im Auftrag des
Staatssekretariats für Wirtschaft
SECO**

Inhalt

Abbildungen	ii
Tabellen	iii
Abkürzungen	iv
Zusammenfassung	1
1. Einleitung	4
2. Methodik	5
3. Prozesse	7
4. Direkte Auswirkungen	11
4.1. Unternehmen.....	11
4.1.1. Aktuelle Kosten	11
4.1.2. Entlastung durch den Zollabbau	17
4.1.3. Validierung der Ergebnisse.....	19
4.1.4. Exkurs: Unterschiede nach Unternehmen.....	21
4.2. Bund.....	24
4.3. Zwischenfazit.....	27
5. Indirekte Auswirkungen	28
6. Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen	32
7. Fazit	37
Anhang 1: Zollprozesse	38
Anhang 2: Literatur	42
Anhang 3: Schätzungen	44
Anhang 4: Validierung	62
Anhang 5: Interviews	63
Anhang 6: Aktuelle Kosten Bund	64

Abbildungen

Abbildung 1	Berechnung aktuelle Kosten.....	6
Abbildung 2	Kosten pro Jahr nach Aufwandsart (in CHF).....	16
Abbildung 3	Kosten pro Jahr nach Handlungspflicht (in CHF).....	16
Abbildung 4	Sensitivitätsanalyse, Kosten und Entlastungen Unternehmen (in Mio. CHF pro Jahr).....	21
Abbildung 5	Fälle mit Beteiligung von Zolldienstleistern – Anteil Zolldienstleister an den Kosten pro Fall.....	22
Abbildung 6	These „Zolldienstleister geben Entlastung weiter“.....	22
Abbildung 7	Administrative Entlastung nach Prozessen.....	27
Abbildung 8	These „Zollabbau führt zu kürzerer Dauer der Verzollung“.....	29
Abbildung 9	These „Zollabbau führt zu Multi-Sourcing-Strategien“.....	30
Abbildung 10	These „Exportunternehmen profitieren von Zollabbau“.....	33
Abbildung 11	These „Beschaffung Ursprungsnachweise wird schwieriger“.....	34
Abbildung 12	These „Produktionsbetriebe sind negativ betroffen“.....	34
Abbildung 13	These „Ausländische Lieferanten geben Entlastung weiter“.....	36

Tabellen

Tabelle 1	Kosten pro Fall (exkl. finanzieller Aufwand), Unternehmen	12
Tabelle 2	Fallzahlen, 2016	13
Tabelle 3	Kosten pro Jahr (inkl. finanziellem Aufwand), Unternehmen	14
Tabelle 4	Entlastung pro Jahr, Unternehmen	18
Tabelle 5	Entlastung pro Jahr, Bund	25
Tabelle 6	Übersicht Zollprozesse	39

Abkürzungen

AVV	Verfahren der aktiven Veredelung
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
DDP	delivered duty paid
EZA	Einfuhrzollanmeldung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
HS	Harmonisiertes System
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz
n	Anzahl Nennungen
OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
VOC	Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen
ZAVV	Verfahren der vorübergehenden Verwendung
ZAZ	Zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung

Zusammenfassung

Ausgangslage

Der Bundesrat legte jüngst unter anderem die Erleichterung der Importe, den Abbau von Handelsschranken sowie die administrative Entlastung als zentrale Handlungsfelder zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Wohlstands fest. Zu deren Umsetzung soll eine Reihe konkreter Massnahmen näher geprüft werden, unter anderem eine (komplette) autonome Aufhebung aller Einfuhrzölle auf Industriegüter. B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung analysierte im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), welche Auswirkungen und Effizienzvorteile ein autonomer Zollabbau mit sich bringen würde. Im Fokus der Studie liegt die administrative Entlastung auf Unternehmensebene.

Direkte Auswirkungen

Die Notwendigkeit zur Zollveranlagung bleibt auch bei einem unilateralen Zollabbau unverändert bestehen. Dennoch ergeben sich punktuelle administrative Erleichterungen:

- Aufhebung (resp. Erleichterung) von Spezialverfahren:
 - Einfuhrzollanmeldung (EZA) mit Präferenzabfertigung
 - Spezialverfahren provisorisch (wegen fehlender / ungültiger Ursprungsnachweise)
 - Spezialverfahren Aktiver Veredelungsverkehr (AVV)
 - Spezialverfahren Zollbegünstigung
 - Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV)
- Aufhebung (resp. Erleichterung) der Zahlung der Zollschuld

Aktuell liegt der administrative Aufwand für in die Schweiz importierende Unternehmen in Zusammenhang mit der Zollabwicklung für Industriegüter bei rund 515 Mio. CHF pro Jahr. Durch den Zollabbau werden diese Aufwände um schätzungsweise 98 Mio. CHF verringert (19%). Die administrative Entlastung resultiert dabei primär aus Vereinfachungen in Zusammenhang mit der Präferenzabfertigung (Wegfall von Ursprungsnachweisen für sämtliche Importe mit Ausnahme jener, bei denen eine Weiterverarbeitung und ein Export unter Nutzung der Ursprungskumulation erfolgen). Weiter bezahlen die Unternehmen jährlich rund 480 Mio. CHF an Zöllen und Gebühren für die einzelnen Verfahren. Diese würden vollständig entfallen. Insgesamt ergibt sich somit eine Entlastung für die Unternehmen von 578 Mio. CHF

pro Jahr resp. von rund 58% der aktuellen Aufwände¹ (ohne Berücksichtigung der Transitverfahren, Zolllagerverfahren und Exportverfahren, Schätzungen anhand Zahlen für 2016). Abhängig von den Lieferbedingungen entfällt ein Teil dieser Entlastung auf das Ausland (z.B. für im Ausland ansässige Zolldienstleister). In welchem Ausmass die Einsparungen an Importeure und Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz weitergegeben werden, ist bei den befragten Fachpersonen umstritten.

Auch der Bund wird durch die Vereinfachungen bei den Spezialverfahren und der Abwicklung der Zollrechnungen entlastet, beispielsweise indem die Ursprungsnachweise nicht mehr überprüft werden müssen. Die Entlastung liegt bei ca. 7 Mio. CHF pro Jahr. Dies entspricht etwa 0.7% der jährlichen Personal- und Sachaufwände der EZV.

Indirekte Auswirkungen

Neben den direkten Kosten in Form von Personalaufwand, Sachaufwand oder finanziellem Aufwand entstehen durch die Handlungspflichten in Zusammenhang mit der zollrechtlichen Wareneinfuhr auch indirekte Kosten für die Unternehmen. Dazu zählen insbesondere: Abklärungsaufwand für die Wahl des geeigneten Verfahrens, Fehlerrisiko und damit verbundene Bussen, Schulungen für Mitarbeitende, Dauer der Verzollung, geringere Flexibilität bei der Lieferantwahl (Notwendigkeit zu strategischem Einkauf). Diese Kosten sind nicht direkt einzelnen Verfahren oder Handlungspflichten zuzurechnen. Sie wurden daher im Rahmen der vorliegenden Studie nicht quantifiziert. Sie stellen für die Unternehmen aber mitunter einen substanzialen Aufwand dar, der durch einen autonomen Zollabbau ebenfalls verringert werden dürfte.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Zu den durch den unilateralen Zollabbau ausgelösten gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zählen:

- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Exportunternehmen durch Verbiligung der (importierten) Vorleistungen und günstigere Vormaterialien in grösserer Auswahl, Vergünstigung der importierten Güter und Erleichterung von Parallelimporten und in der Folge Steigerung der Produktivität und möglicherweise sinkende Konsumentenpreise.

¹ Aktueller Aufwand: 996 Mio. CHF pro Jahr (515 Mio. CHF / Jahr + 480 Mio. CHF / Jahr, Rundungsdifferenzen möglich).

- Ersatz von Schweizer Vorleistungen durch Importe aus dem Ausland. Dies wird von den befragten Fachpersonen allerdings heterogen beurteilt. So sind manche der Meinung, dass die in der Schweiz produzierten Vormaterialien / Zuliefermaterialien dank ihrer Qualität, Marke und Innovation nicht leicht durch ausländische Produkte ersetzt werden können.

Fazit

Durch einen unilateralen Zollabbau auf Industriegüter resultieren für die Unternehmen finanzielle Entlastungen. Dem Bund entgehen dadurch Einnahmen in derselben Höhe. Von administrativen Entlastungen profitieren beide.

Diese administrativen Entlastungen wurden im Rahmen der vorliegenden Analyse ermittelt und können auf ca. 98 Mio. CHF pro Jahr für die Unternehmen und auf rund 7 Mio. CHF für den Bund geschätzt werden. Hinzu kommen die in dieser Studie nicht quantifizierten indirekten Kosten der Unternehmen, die durch einen autonomen Zollabbau auf Industriegüter möglicherweise eingespart werden können. Die ca. 98 Mio. CHF sind somit als eine Untergrenze der administrativen Entlastung der Unternehmen zu verstehen.

Der autonome Zollabbau stellt gemäss der Einschätzung von Fachpersonen indes nur *ein* Element der administrativen Entlastung der Unternehmen dar, um die Rahmenbedingungen der Wirtschaft weiter zu fördern. Weitere Modernisierung und Digitalisierung der Zollprozesse (Projekt „DaziT“) bleiben für die in der Studie befragten Fachpersonen bedeutsam.

1. Einleitung

In seinem jüngst verabschiedeten Bericht „Neue Wachstumspolitik 2016-2019“² legt der Bundesrat unter anderem die Erleichterung der Importe, den Abbau von Handelsschranken sowie die administrative Entlastung als zentrale Handlungsfelder zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Wohlstands fest. Besonderes Augenmerk wird zudem auf die Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz gelegt. Zur Umsetzung der Handlungsfelder wurde eine Reihe konkreter Massnahmen definiert, unter anderem die Prüfung einer (kompletten) autonomen Aufhebung aller Einfuhrzölle auf Industriegüter.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat vor diesem Hintergrund B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung mit einer Studie beauftragt. Ziel der Studie ist es zu analysieren, welche administrative Entlastung und weiteren Effekte ein unilateraler Zollabbau auf Importe von Industriegütern mit sich bringen würde. Im Fokus liegen die Auswirkungen auf der Unternehmensebene. Weiter werden die sich kumulativ ergebenden gesamtwirtschaftlichen Effekte betrachtet.

Die vorliegende Studie wäre ohne die engagierte Mitwirkung zahlreicher Personen nicht möglich gewesen. Unser Dank gilt insbesondere allen Expertinnen und Experten für die Aufwandschätzungen ebenso wie den in der Validierung involvierten Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen sowie den weiteren Personen, die im Rahmen von Fachgesprächen ihre Einschätzungen zur diskutierten Massnahme mit uns geteilt haben.³ Schliesslich danken wir dem SECO und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) – namentlich den Mitgliedern der Begleitgruppe – für die Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit.

² Bundesrat 2016.

³ In der Studie verwenden wir folgende Terminologie: Als Expertinnen und Experten werden diejenigen Personen bezeichnet, die Aufwandschätzungen zu den untersuchten Zollprozesse abgegeben haben. Mit Fachpersonen meinen wir jeweils sowohl die Expertinnen und Experten als auch die interviewten Personen in den Fachgesprächen.

2. Methodik

Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsgegenstand umfasst die relevanten Zollprozesse und die damit verbundenen Handlungspflichten⁴, die im Zuge eines unilateralen Zollabbaus erleichtert resp. aufgehoben werden. Dabei konzentriert sich die Studie auf die Auswirkungen des importseitigen Warenverkehrs, während der Export nur insoweit in die (quantitative) Analyse einfließt, als die Wiederausfuhr von Industriegütern für die Einschätzung der Einsparungen beim Import berücksichtigt wird.

Ebenso unberücksichtigt bleiben bei den Schätzungen der administrativen Entlastung die unter dem gesamtheitlichen Transformationsprogramm der EZV („DaziT“) erwarteten Effekte. „DaziT“ soll mittels Modernisierung und Digitalisierung bis 2026 zu einer Vereinfachung der Zollprozesse und -formalitäten führen.⁵

Vorgehen

Um die aus einem Zollabbau resultierende administrative Entlastung zu schätzen, wurden Expertinnen und Experten im Bereich Zoll sowie Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen eingebunden. Ergänzend wurden Aufwandschätzungen durch die EZV vorgenommen, 10 Fachgespräche sowie eine Literatur- und Dokumentenanalyse durchgeführt. Die Methodik der Kostenschätzung orientiert sich am Regulierungs-Checkup des SECO.⁶ Zudem werden einzelne Elemente der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) verwendet. Es wird aber keine eigentliche RFA durchgeführt.

Schritt 1: Schätzung der Kosten durch Expertinnen und Experten

In Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten des Beratungsunternehmens PwC wurden Bereiche und Pflichten ausgewählt, bei denen durch einen autonomen Zollabbau voraussichtlich Entlastungen resultieren. Diese Entlastungen wurden dann von 13 Expertinnen und Experten geschätzt und soweit möglich quantifiziert. Dabei waren folgende Annahmen zu beachten:

- Für alle Schätzungen gilt, dass eine EZA eine durchschnittliche Anzahl von Tarifzeilen (ca. 3) umfasst.

⁴ Definition: „Eine Handlungspflicht ist eine Pflicht, die dem Normadressaten vorschreibt, welche Aktivitäten er befolgen muss, damit sein Verhalten normkonform ist.“ Es gibt verschiedene Typen wie z.B. Informations-, Bewilligungs-, Zahlungs- und Dokumentationspflichten. Vgl. SECO 2011.

⁵ Siehe auch: <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/projekte/dazit.html>

⁶ Vgl. SECO (2011).

- Die Kosten beziehen sich auf den Gesamtaufwand für Importeur *und* Zoll-dienstleister (exkl. etwaige Marge). Dies ist äquivalent zum Aufwand eines Unternehmens, das die EZA selbst vornimmt („Selbstverzoller“).
- Die Schätzung berücksichtigt die Erstellung der EZA, nicht die dazu notwendigen Vorbereitungen (dazu zählen beispielsweise Überlegungen darüber, welche Industriegüter nach welchem Zollverfahren verzollt werden sollen). Anmerkung: Veränderungen der administrativen Aufwände bei ausländischen Unternehmen wurden nicht erhoben.

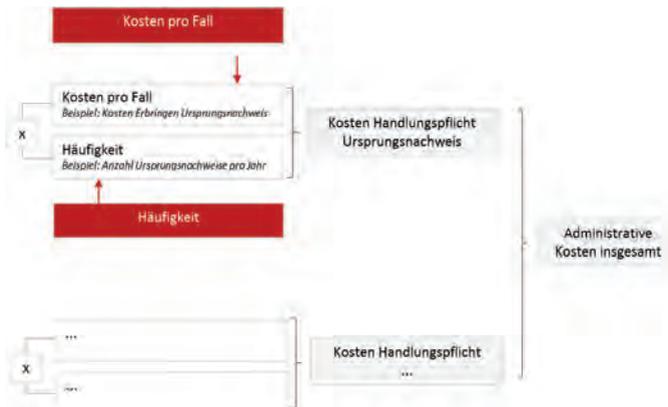
Schritt 2: Validierung durch Unternehmen

Zur Validierung wurden 40 Unternehmen gebeten zu beurteilen, ob sie die Ergebnisse der Expertinnen und Experten als plausibel erachten. An dieser Erhebung nahmen 21 Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen teil; sie alle bejahten die Plausibilität der Schätzergebnisse.

Schritt 3: Hochrechnung der aktuellen Kosten

Zur Berechnung der administrativen Kosten wurden die von den Expertinnen und Experten geschätzten Kosten pro Fall mit der Häufigkeit des Falls (pro Jahr) für jede Handlungspflicht multipliziert. Ein Fall entspricht zumeist einer EZA, teilweise auch einer Bewilligung.

Abbildung 1 Berechnung aktuelle Kosten



Schritt 4: Berechnung der Entlastungen

Weiter wurde von den Expertinnen und Experten für jede Handlungspflicht geschätzt, inwieweit ein Zollabbau den Aufwand zu reduzieren vermag. Die Angaben wurden dabei in 10%-Schritten vorgenommen (0% = Aufwand bleibt gleich, 100% = gesamter Aufwand wird reduziert). Diese Entlastungen (in %) wurden danach mit den aktuellen Kosten pro Jahr multipliziert, wodurch sich die Entlastungen pro Jahr für jede Handlungspflicht ergeben.

Schritt 5: Fachgespräche

Im Rahmen von 10 vorwiegend telefonisch geführten semi-strukturierten Fachgesprächen wurden der geplante autonome Zollabbau, die dadurch betroffenen Prozesse, sowie die vermuteten Auswirkungen auf unternehmerischer und gesamtwirtschaftlicher Ebene erörtert. Die mittels der Fachgespräche gesammelten Informationen dienen insbesondere dazu, die Ergebnisse bezüglich administrativer Entlastung in einen grösseren Kontext einzubetten.

Zu beachten ist, dass bei den Befragungen ein gewisser Bias zum Status quo vorliegen kann, da nur Unternehmen resp. deren Vertreterinnen und Vertreter befragt wurden, die bereits im Markt agieren.

3. Prozesse

Einleitend ist festzuhalten, dass die Notwendigkeit zur Zollveranlagung auch bei einem unilateralen Zollabbau unverändert bleibt. Mit anderen Worten: Auch in Zukunft müssten die zu importierenden Industriegüter zugeführt und zolltechnisch abgewickelt werden. Dennoch ergeben sich punktuelle administrative Erleichterungen.

In Zusammenarbeit mit PwC und in Gesprächen mit weiteren Fachpersonen wurden die für die Studie relevanten Zollprozesse und die damit verbundenen Handlungspflichten, die von einem unilateralen Zollabbau betroffen wären, identifiziert⁷:

⁷ Die für die Studie wichtigsten gesetzlichen Grundlagen bezüglich Wareneinfuhr (und Wiederausfuhr), also jene die den Untersuchungsgegenstand bestimmen und bei der Auswahl der Handlungspflichten massgebend waren, sind: Zollgesetz (SR 631.0), Zollverordnung (SR 631.0), Zolltarifgesetz (SR 632.10), Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr (SR 631.016), Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (SR 946.32), Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.035), Verordnung des EFD über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck (SR 631.012) sowie die einschlägigen Regelungen in den Freihandelsabkommen, vor allem die Freihandelsverordnungen 1 (SR 632.421.0) und 2 (SR 632.319). Aus diesen gesetzlichen Grundlagen erwachsen den an der Wareneinfuhr beteiligten Akteuren (zumeist Importeure sowie Zolldienstleister wie Spediteure oder Kurierdienste) Handlungspflichten.

- Aufhebung (oder Reduktion) von Spezialverfahren
- Aufhebung (oder Erleichterung) der Zahlung der Zollschuld

Gewisse Handlungspflichten treffen unterschiedliche am Import beteiligte Akteure, je nachdem, welche Lieferbedingungen vereinbart wurden.⁸

Nachfolgend werden die Prozesse und Handlungspflichten, die durch einen unilateralen Zollabbau potenziell betroffen sind, kurz beschrieben. Anhang 1 führt die entsprechenden Verpflichtungen noch genauer aus, zeigt insbesondere die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und spannt den Bogen zu den ausländischen Lieferanten sowie den Schweizer und ausländischen Zollbehörden. *Anmerkung:* Die Aufwände resp. administrative Entlastung der ausländischen Unternehmen und Zollbehörden werden in der Studie nicht berücksichtigt.

Spezialverfahren

Neben „normalen“ EZA gibt es verschiedene weitere Verfahren, die in spezifischen Situationen zur Anwendung kommen können. Ein autonomer Zollabbau könnte dazu führen, dass diese Verfahren nicht mehr oder nur noch vereinzelt notwendig sind. Zu den Spezialverfahren zählen:

Einfuhrzollanmeldung (EZA) mit Präferenzveranlagung: Wenn Industriegüter aus Ländern importiert werden, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, und die Güter die Ursprungsregeln⁹ der Freihandelsabkommen erfüllen, können Zollvergünstigungen gewährt werden (zollfrei oder reduzierter Zollansatz). Für Industriegüter gewährt die Schweiz in sämtlichen Freihandelsabkommen zollfreien Marktzugang. Im Vergleich zu einer „normalen“ EZA ohne Präferenzabfertigung müssen bei der EZA mit Präferenzveranlagung gültige Ursprungsnachweise beschafft, deren Gültigkeit kontrolliert, die EZA mit Präferenzantrag erstellt und die Ursprungsnachweise archiviert werden.

Spezialverfahren provisorisch wegen fehlender/ungültiger Ursprungsnachweise: Industriegüter, deren definitive Überführung in das gewünschte Zollverfahren aus

⁸ Dies geschieht anhand von *Incoterms*, internationalen Regeln zur Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln in Aussenhandelsverträgen. Mit ihnen können die Akteure vor allem die Frage des Gefahrenübergangs vom Verkäufer auf den Käufer sowie die Kostenteilung des Transports, der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, der Versicherungsprämien etc. regeln.

⁹ „Mittels Ursprungsregeln soll der Ursprung eines Produktes eindeutig zugeordnet werden können. Vereinfacht ausgedrückt wird ein Produkt wie eine Person mit einer Nationalität (=Ursprung) und einem Identitätsausweis (=Ursprungsnachweis) ausgestattet.“ Vgl. SECO (2016): „Politik im Bereich Ursprungsregeln“

www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Warenverkehr/Abkommen_Ursprungsregeln.html

bestimmten Gründen nicht sofort möglich ist, können mittels diesem Spezialverfahren provisorisch veranlagt werden. Gründe für die provisorische Veranlagung sind insbesondere fehlende oder ungültige Ursprungsnachweise. Mit der provisorischen Veranlagung werden die Abgaben vorerst sichergestellt und gleichzeitig wird eine Frist definiert, innerhalb welcher der Ursprungsnachweis nachgereicht und die Güter definitiv mit Präferenz und entsprechender Zollentlastung nachträglich abgefertigt werden können.¹⁰ Zu den Handlungspflichten gehören das Erstellen der EZA-spezial, die Fristenkontrolle und der Abschluss des Verfahrens mit Nachreichung des Ursprungsnachweises.

Spezialverfahren des aktiven Veredelungsverkehrs (AVV): Für Industriegüter, die vorübergehend zur Bearbeitung, Verarbeitung und Ausbesserung importiert werden, kann das Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs (AVV) angewendet werden. Bei diesem Spezialverfahren können die Güter zollbefreit oder mit Anrecht auf Zollrückerstattung vorübergehend eingeführt werden.¹¹ Gleichzeitig wird eine Frist definiert, innerhalb welcher die Güter wieder exportiert werden müssen, um die Zollbefreiung aufrecht zu erhalten. Die Handlungspflichten umfassen das Einholen von Bewilligungen, das Erstellen der EZA-spezial, die Fristenkontrolle und die Buchführung, der Abschluss des Verfahrens mit Ausfuhrzollanmeldung und die Zahlung von Bewilligungsgebühren.

Spezialverfahren Zollbegünstigung: Dieses Spezialverfahren wird auf Industriegüter angewendet, für die je nach Verwendungszweck reduzierte Zollsätze resp. Zollerleichterungen gegenüber anderen Gütern der gleichen Zolltarifnummer gelten. Zu den Handlungspflichten gehören das Einreichen der Verwendungsverpflichtung (entspricht einer Bewilligung), das Erstellen der EZA-spezial, die Buchführung der Verwendung, die Mitarbeit bei Nachkontrollen und die Zahlung der Kontrollgebühren.

Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV): Wenn Güter nur zum vorübergehendem Gebrauch importiert und anschliessend ohne Veränderung wieder exportiert werden, kann das Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV) angewendet werden. Mit dieser Veranlagung werden die Abgaben vorerst sichergestellt und gleichzeitig wird eine Frist definiert, innerhalb welcher die Wiederausfuhr erfolgen muss, um die Zollbefreiung aufrecht zu erhalten. Die Hand-

¹⁰ EZV 2017b.

¹¹ EZV 2017c.

lungspflichten umfassen das Erstellen der EZA-spezial im Papierverfahren, die Fristenkontrolle und der Abschluss des Verfahrens durch Wiederausfuhr (mit neuem Papierverfahren).

Zahlen der Zollschild

Die Zollschild ist die Verpflichtung, die von der Zollverwaltung zu veranlagenden Zollabgaben zu bezahlen (vgl. Zollgesetz Art. 68). Zu den Handlungspflichten gehören die Prüfung der Veranlagungsverfügung sowie der Rechnung, die Zahlung der Zollabgaben, die Verrechnung der Zollabgaben an den Importeur / Lieferant (falls die Zollabwicklung durch einen Spediteur auf dessen Konto erfolgt), die Verbuchung der Zollabgaben sowie die Archivierung der Rechnung und der Veranlagungsverfügung.

4. Direkte Auswirkungen

4.1. Unternehmen

Für die im Rahmen dieser Studie relevanten Prozesse resp. Handlungspflichten (s.o.) schätzten Expertinnen und Experten einerseits die heutigen administrativen Kosten sowie andererseits die mögliche Entlastung durch einen autonomen Zollabbau. Die Schätzergebnisse werden in diesem Kapitel beschrieben.

4.1.1. Aktuelle Kosten

Kosten pro Fall

Tabelle 1 führt die Kosten pro Fall auf. Mit Fall ist i.d.R. eine EZA gemeint, teilweise auch eine Bewilligung. Angegeben ist jeweils der Medianwert¹² über alle Schätzungen der Expertinnen und Experten. Die Schätzungen beziehen sich dabei auf ein „durchschnittliches“ oder „typisches“ Unternehmen sowie auf einen „durchschnittlichen“ Fall. Demgegenüber werden in der Praxis einzelne Unternehmen tiefere oder höhere Kosten aufweisen. Die Expertinnen und Experten wiesen etwa darauf hin, dass Unternehmen mit vielen EZA (und entsprechend grösserer Erfahrung sowie Professionalisierung) und/oder Unternehmen mit importierten Produkten, die nur wenige Tarifzeilen umfassen, geringere Aufwände aufweisen können als im Mittelwert. Im Gegenzug sind die Kosten pro Fall bei KMU aufgrund der häufig fehlenden Professionalisierung betreffend Zoll- und Ursprungsfragen möglicherweise höher als im Mittelwert.

Geschätzt wurden die Personalaufwände (in Minuten oder Stunden) sowie die Sachaufwände (in CHF). Der finanzielle Aufwand (Gebühren, Zölle) wurde nicht pro Fall geschätzt, sondern separat als Kosten pro Jahr erhoben. Um Frankenbeträge zu erhalten, mussten die zeitlichen Personalaufwände mit einem Stundensatz hinterlegt werden. Für diesen werden in Anlehnung an die Regulierungskostenmethodik des SECO die Arbeitskosten, welche das Bundesamt für Statistik erhebt, verwendet. Der Wert beträgt 59.60 CHF pro Stunde¹³ und entspricht einem Mittelwert für die Gesamtwirtschaft. Dies lässt sich wie folgt begründen:

- Die Personen, welche die Zollprozesse bearbeiten, sind gemäss Experten-aussage oftmals Sachbearbeitende und weisen somit eine Qualifikation auf, die in etwa dem Durchschnitt entspricht.

¹² Median = Die Hälfte der Schätzungen liegt darüber, die andere Hälfte darunter.

¹³ Vgl. BFS, Statistik der stündlichen Arbeitskosten, 2014.

- Die Unternehmen kommen aus einem Querschnitt verschiedener Branchen (die Gesamtwirtschaft stellt somit eine adäquate Näherung dar).

Tabelle 1 Kosten pro Fall (exkl. finanzieller Aufwand), Unternehmen

Normale EZA	Aufwand heute	
	Zeitlicher Aufwand	Aufwand in CHF
Personalaufwand für das Erstellen einer EZA	21 Minuten pro EZA (Schätzungen zw. 10 und 48 Min.)	21 CHF pro EZA
Sachaufwand		8 CHF pro EZA (Schätzungen zw. 1 und 50 CHF)
	Mehraufwand heute im Vergleich zur „normalen“ EZA	
	Zeitlicher Aufwand	Aufwand in CHF
EZA mit Präferenzabfertigung		
Mehraufwand Personal	18 Minuten pro EZA (Schätzungen zw. 8 und 60 Min.)	17 CHF pro EZA
Mehraufwand Sachkosten		2 CHF pro EZA (Schätzungen zw. 0 und 25 CHF)
Spezialverfahren provisorisch wegen fehlender/ungültiger Ursprungsnachweise		
Mehraufwand Personal	16 Minuten pro EZA (Schätzungen zw. 5 und 90 Min.)	16 CHF pro EZA
Spezialverfahren Aktiver Veredelungsverkehr (AVV)		
Mehraufwand Personal	85 Minuten pro EZA (Schätzungen zw. 12 und 150 Min.)	84 CHF pro EZA
Mehraufwand Personal für Bewilligungen	4 Stunden pro Bewilligung (Schätzungen zw. 5 Min. und 20 Std.)	238 CHF pro Bewilligung
Spezialverfahren Zollbegünstigung		
Mehraufwand Personal	40 Minuten pro EZA (Schätzungen zw. 12 Min. und 6 Std.)	40 CHF pro EZA
Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV)		
Mehraufwand Personal	33 Minuten pro EZA (Schätzungen zw. 12 und 100 Min.)	32 CHF pro EZA
	Aufwand heute	
Zahlung Zollschuld	Zeitlicher Aufwand	Aufwand in CHF
Personalaufwand pro ZAZ-Rechnung	30 Minuten pro ZAZ-Rechnung (Schätzungen zw. 10 und 60 Min.)	30 CHF pro ZAZ-Rechnung

Quelle: Expertenschätzungen. Rundungsdifferenzen möglich. ZAZ = Zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die EZA mit Präferenzabfertigung und das prov. Spezialverfahren wegen fehlender / ungültiger Ursprungsnachweise in Bezug auf den Personalaufwand in etwa doppelt so aufwändig sind wie das Erstellen einer „normalen“ EZA (18 resp. 16 Minuten Mehraufwand im Vergleich zu 21 Minuten für eine „normale“ EZA). Bei den weiteren Spezialverfahren fällt v.a. dasjenige des aktiven Veredelungsverkehrs ins Gewicht, aber auch die anderen Spezialverfahren weisen gegenüber den „normalen“ EZA jeweils einen mehr als doppelt so hohen Aufwand auf.

Die Fallkosten alleine sagen jedoch noch nichts über die effektive jährliche Belastung der Unternehmen aus. So können aus Handlungspflichten, die zwar wenig aufwändig sind, aber sehr häufig durchgeführt werden müssen, höhere jährliche Aufwände resultieren als aus aufwändigen, aber seltenen Pflichten. Im nächsten Abschnitt werden daher die Fallzahlen betrachtet.

Fälle pro Jahr

Die Fallzahlen geben an, wie häufig eine Handlungspflicht – im vorliegenden Fall ein Verfahren oder eine Rechnung – vorkommt. Das häufigste Spezialverfahren stellt die EZA mit Präferenzabfertigung dar (ca. 5 Mio. EZA pro Jahr), die übrigen Spezialverfahren sind deutlich seltener (maximal einige Hunderttausend EZA pro Jahr).

Tabelle 2 Fallzahlen, 2016

	Fallzahl 2016, Warenarten 02-12
EZA insgesamt	13'400'029 EZA
EZA mit Präferenzabfertigung	5'379'003 EZA (rein + gemischt)
Spezialverfahren provisorisch wegen fehlender/ungültiger Ursprungsnachweise	305'602 EZA (inkl. 160'644 Erledigungen)
Spezialverfahren Aktiver Veredelungsverkehr (AVV)	104'332 EZA (Abschlüsse 2015) 486 Bewilligungen
Spezialverfahren Zollbegünstigung	112'417 EZA
Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV)	58'442 EZA
Zahlung Zollschulden	22'621 Rechnungen

Quelle: Daten der EZV

Kosten pro Jahr

Zur Hochrechnung der administrativen Kosten auf Jahresbasis sind die Kosten pro Fall mit der Anzahl Fälle pro Jahr zu multiplizieren. Die finanziellen Kosten – Bewilligungs- und Kontrollgebühren sowie Zölle – werden dazu gezählt.¹⁴

Tabelle 3 Kosten pro Jahr (inkl. finanziellem Aufwand), Unternehmen

	Kosten pro Fall (in CHF)	Fallzahl*	Kosten pro Jahr (in Mio. CHF)
Normale EZA			
Personalaufwand für das Erstellen einer EZA	21	13'400'029**	282.9
Sachaufwand	8	13'400'029**	107.2
EZA mit Präferenzabfertigung			
Mehraufwand Personal	17	5'379'003	93.5
Mehraufwand Sachkosten	2	5'379'003	10.8
Spezialverfahren provisorisch wegen fehlender/ungültiger Ursprungsnachweise			
Mehraufwand Personal	16	305'602	4.9
Rückerstattungsgebühr			0.8
Spezialverfahren Aktiver Veredelungsverkehr (AVV)			
Mehraufwand Personal	84	104'332	8.8
Mehraufwand Personal für Bewilligungen	238	486	0.1
Bewilligungsgebühren			0.2
Spezialverfahren Zollbegünstigung			
Mehraufwand Personal	40	112'417	4.5
Kontrollgebühren			1.4
Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV)			
Mehraufwand Personal	32	58'442	1.9

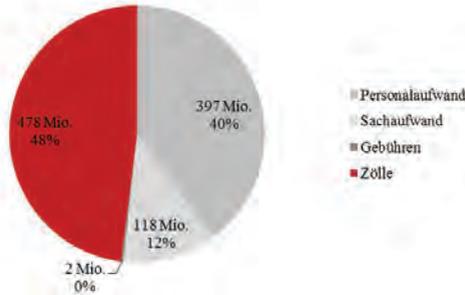
¹⁴ Aufgrund der geringen finanziellen Bedeutung nicht berücksichtigt werden die Kosten, welche aus dem Bezug von Formularen durch Unternehmen resultieren (schätzungsweise 250'000 Formulare pro Jahr zu 20-50 Rappen, d.h. jährlich rund 100'000 CHF).

Zahlung Zollschild			
Personalaufwand pro ZAZ-Rechnung	30	22'621	0.7
Zölle (Durchschnitt 2014-2016, Warenarten 02-12)			478.1
Total Personalaufwand			397
Total Sachaufwand			118
Total Gebühren			2
Total Zölle			478
Total administrativer Aufwand für Industriegüter (Personal- und Sachaufwand, exkl. finanziellem Aufwand)			515
Total (inkl. finanziellem Aufwand)			996

* Fall = EZA/Bewilligung/Rechnung (vgl. Tabelle 2). Die Schätzung berücksichtigt die Erstellung der EZA, nicht die dazu notwendigen Vorbereitungen (z.B. wie/was verzollt werden soll). ** Relevant für die Hochrechnung sind die EZA insgesamt, da für einzelne Spezialverfahren nur die Mehraufwände erhoben wurden (d.h. für den Aufwand insgesamt müssen alle EZA mit dem Aufwand einer „normalen“ EZA multipliziert werden, dazu werden dann die Mehraufwände für die Spezialverfahren gezählt). Quelle: Expertenschätzungen und Daten EZV. Rundungsdifferenzen möglich.

Der jährliche administrative Aufwand liegt bei ca. 515 Mio. CHF. Die dargestellten Kosten beinhalten dabei die jährlichen Aufwände für die Zollformalitäten der normalen EZA sowie der EZA mit Präferenzabfertigung, Spezialverfahren provisorisch, Zollbegünstigung, AVV und ZAVV. Nicht in den Aufwänden enthalten sind die Aufwände für Transitverfahren, Zolllagerverfahren und Exportverfahren. Berücksichtigt man die finanziellen Aufwände (insbesondere Zölle) liegt die Belastung der Unternehmen bei insgesamt rund 1 Mia. CHF pro Jahr. Der administrative Aufwand (Personal- und Sachaufwand) ist somit in etwa gleich hoch wie die Zölle (und Gebühren, wobei die Zölle den grössten Anteil ausmachen).

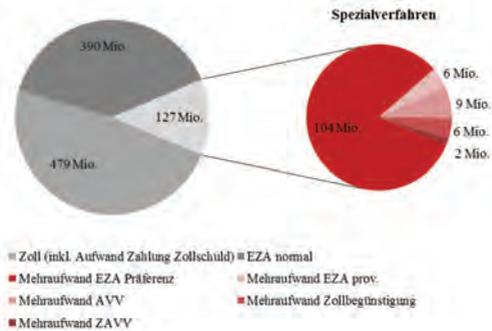
Abbildung 2 Kosten pro Jahr nach Aufwandsart (in CHF)



Quelle: Expertenschätzungen und Daten EZV

Weiter zeigt sich, dass unter den Spezialverfahren die EZA mit Präferenzabfertigung finanziell am bedeutendsten ist. Aus den Spezialverfahren resultiert ein Mehraufwand, der etwa 30% des Aufwands der „normalen“ EZA beträgt (127 Mio. CHF im Vergleich zu 390 Mio. CHF).

Abbildung 3 Kosten pro Jahr nach Handlungspflicht (in CHF)



Quelle: Expertenschätzungen und Daten EZV

4.1.2. Entlastung durch den Zollabbau

Die oben ermittelten aktuellen administrativen und finanziellen Kosten bilden den Ausgangspunkt für die Kernfrage der Studie: In welchem Ausmass können diese Kosten durch einen autonomen Zollabbau von Industriegütern reduziert werden? Diese Schätzungen wurden ebenfalls von den Expertinnen und Experten vorgenommen resp. von den ausgewählten Unternehmen validiert.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass bei einem autonomen Zollabbau eine Präferenzabfertigung bei der Einfuhr *grundsätzlich* nicht mehr notwendig wäre, um die Ware zollfrei einzuführen. Aber: Bei importierten Gütern, die später (verarbeitet oder nicht) wieder exportiert und dabei aufgrund der Kumulierung des Ursprungs den Nachweis des Ursprungs benötigen, fällt der Aufwand für den Ursprungsnachweis bei der Einfuhr nicht weg.¹⁵ Dementsprechend wird für die weitere Berechnung zwischen 2 Situationen unterschieden:

- Situation 1: Import einer Ware *ohne* späteren Export mit Kumulierung des Ursprungs, z.B. Konsum in der Schweiz oder Export an Drittländer ohne spezifische Bestimmungen → der Ursprungsnachweis wird nicht mehr benötigt.
- Situation 2: Weiterverwendung der Präferenzeigenschaft *für* späteren Export mit Kumulierung bei Bearbeitung im Inland → der Ursprungsnachweis wird weiterhin benötigt.

Zur Häufigkeit der beiden Situationen liegen keine genauen Daten vor, weshalb mit einer Schätzung gearbeitet wird. Diese Schätzung wurde in einem parallel laufenden Mandat¹⁶ zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines autonomen Zollabbaus vorgenommen und basiert auf zwei Ansätzen: Einerseits einer Schätzung mittels ergänzter Input-Output-Tabelle 2011, andererseits einer groben Schätzung des Reexportanteils anhand der Schweizer Aussenhandelsdaten 2016 (swissimpex). Beide Ansätze ergeben einen Anteil Reexporte von ca. 25% (= geschätzter Importanteil, welcher als nicht heimische Ware reexportiert wird).

¹⁵ Wird eine Ware in der Schweiz weiterverarbeitet und präferentiell re-exportiert, so muss sie die Ursprungsregeln des Freihandelsabkommens erfüllen. Im Falle einer produktspezifischen Regel "Tarifsprung" ist ein Ursprungsnachweis der Vormaterialien nicht nötig. Dasselbe gilt, sofern ein Wertsteigerungskriterium durch eine vollständige Wertsteigerung in der Schweiz eingehalten werden kann. Nur wenn der Wertzuwachs in der Schweiz nicht erreicht wird, wird der Exporteur allenfalls auf Kumulationsbestimmungen zurückgreifen und die importierten Vormaterialien zur Erfüllung der Ursprungsregeln ausweisen. Nur in diesem Fall sind Ursprungsnachweise des importierten Vormaterials notwendig.

¹⁶ Vgl. Ecoplan (2017): Volkswirtschaftliche Auswirkungen unilateraler Importerleichterungen der Schweiz – Analyse mit einem Mehrländer-Gleichgewichtsmodell.

Tabelle 4 Entlastung pro Jahr, Unternehmen

	Kosten pro Jahr (in Mio. CHF)	Entlastung (in %)	Entlastung (in Mio. CHF)
EZA mit Präferenzabfertigung			
Mehraufwand Personal	93.5	Situation 1: 100% Situation 2: 0%	70.1
Mehraufwand Sachkosten	10.8		8.1
Spezialverfahren provisorisch wegen fehlender/ungültiger Ursprungsnachweise			
Mehraufwand Personal	4.9	95%	4.7
Rückerstattungsgebühr	0.8		0.8
Spezialverfahren Aktiver Veredelungsverkehr (AVV)			
Mehraufwand Personal	8.8	95%	8.4
Mehraufwand Personal für Bewilligungen	0.1		0.1
Bewilligungsgebühren	0.2		0.2
Spezialverfahren Zollbegünstigung			
Mehraufwand Personal	4.5	100%	4.5
Kontrollgebühren	1.4		1.4
Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV)			
Mehraufwand Personal	1.9	90%	1.7
Zahlung Zollschild			
Personalaufwand pro ZAZ-Rechnung	0.7	65%	0.4
Zölle (Durchschnitt 2014-2016)	478.1	100%	478.1
Total Personalaufwand	397		90
Total Sachaufwand	118		8
Total Gebühren	2		2
Total Zölle	478		478
Total administrative Entlastung Industriegüter (Personal- und Sachaufwand, exkl. finanzieller Aufwand)			98
Total (inkl. finanzieller Aufwand)			578

Quelle: Expertenschätzungen und Daten EZV. Rundungsdifferenzen möglich.

Berechnungsbeispiel Präferenzabfertigung: 93,5 Mio. CHF (Personalkosten Präferenzabfertigung) * 75% (Anteil Situation 1) + 100% (Entlastung Situation 1) + 93,5 Mio. CHF (Personalkosten Präferenzabfertigung) * 25% (Anteil Situation 2) + 0% (Entlastung Situation 2) = 70,1 Mio. CHF

Folgende Ergebnisse zeigen sich:

- Die Aufwände für die EZA mit Präferenzabfertigung fallen zu 75% weg.
- Die übrigen Spezialverfahren und damit verbundene Aufwände fallen fast vollständig weg. Es bleiben die Handlungspflichten der „normalen“ EZA.
- Der administrative Aufwand zur Zahlung der Zollschuld fällt nicht vollständig weg, da die ZAZ-Rechnung teilweise noch andere Abgaben (z.B. VOC-Abgaben) enthält. Diese würden auch bei einem autonomen Zollabbau weiterhin erhoben werden.
- Die Zölle fallen vollständig weg.

Im Unterschied zu den aktuellen Kosten – die sich in etwa je hälftig auf Personal- und Sachaufwand sowie finanzielle Kosten aufteilen – werden die Entlastungen primär durch den Zollabbau, also die dadurch entfallenden finanziellen Aufwände (Zölle), bestimmt. Für die Erklärung dieses Ergebnisses sind primär zwei Gründe relevant:

- Zunächst bleibt das Zollverfahren grundsätzlich weiterhin bestehen, das heisst, die administrativen Aufwände in Verbindung mit einer „normalen“ EZA erwachsen auch weiterhin. Anmerkung: Mit der Modernisierung und Digitalisierung der Eidgenössischen Zollverwaltung (Programm „DaziT“) soll die Einfuhrzollanmeldung künftig vereinfacht werden.
- Die Spezialverfahren werden zwar i.d.R. entfallen und damit auch die Mehraufwände – allerdings mit einer gewichtigen Ausnahme: Die EZA mit Präferenzabfertigung entfällt nicht vollständig, da in gewissen Fällen der präferenzielle Nachweis der Vormaterialien nötig ist, damit beim Export die Kumulierung des Ursprungs genutzt werden kann.

4.1.3. Validierung der Ergebnisse

Wenngleich die Ergebnisse von Unternehmen validiert wurden, stellen sie Schätzungen dar und basieren teils auf Annahmen. In Ergänzung werden die Resultate daher einer weiteren Plausibilisierung unterzogen, namentlich anhand der Resultate bereits bestehender Studien und sowie einer Sensitivitätsanalyse (Änderung von Annahmen).

Vergleich bestehende Studien

Aktuelle Kosten: Das Ergebnis zur Aufteilung zwischen administrativen Kosten und Zöllen entspricht den Resultaten der Studie von Minsch und Moser (2006), die aussagen (S.52): [...] *Die beobachteten Transaktionskosten an der Grenze sind folglich etwa gleich hoch wie dieser Durchschnittszoll.*

Administrativer Aufwand: Die Studie von Minsch und Moser (2006) schätzt für Zollformalitäten einen Aufwand von ca. 66-70 CHF pro Lieferung (inkl. Abrechnung MWST). Berücksichtigt man den Aufwand für eine „normale“ EZA sowie die Zahlung des Zolls, die in der vorliegenden Analyse geschätzt wurden, ergibt sich ein Wert von 59 CHF. Die Werte sind exkl. MWST und erscheinen somit plausibel.

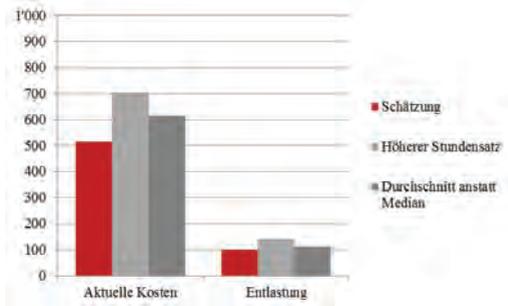
Sensitivitätsanalyse

Höherer Stundensatz: Für den Stundensatz, mit welchem die zeitlichen Aufwände hinterlegt werden, muss wie erwähnt eine Annahme getroffen werden. Wie oben beschrieben erachten wir die durchschnittlichen stündlichen Arbeitskosten als adäquat. Dennoch bleibt es eine Annahme und wir testen den Effekt, wenn der verwendete Stundensatz zu tief angesetzt wäre. Unter der Annahme eines Stundensatzes von 88 CHF¹⁷ würden sich die aktuellen jährlichen Kosten beispielsweise auf 704 Mio. CHF (anstelle von 515 Mio. CHF) und die Entlastung auf 141 Mio. CHF (anstelle von 98 Mio. CHF) erhöhen.

Durchschnitt anstatt Median: Wir verwenden Medianwerte für die Hochrechnung der Ergebnisse. Diese sind robuster als der Durchschnitt, da sie weniger stark auf Ausreisser reagieren. In der Sensitivitätsanalyse haben wir die Berechnung aber auch mit den Durchschnittswerten durchgeführt. Die beiden Mittelwerte liegen zwar relativ nahe zusammen, die Durchschnittswerte sind jedoch i.d.R. etwas höher. Insgesamt läge das Total des administrativen Aufwands bei 615 Mio. CHF (anstelle von 515 Mio. CHF) und das der Entlastung bei 112 Mio. CHF (anstelle von 98 Mio. CHF).

¹⁷ Die 88 CHF pro Stunde entsprechen den Gebühren des Zolls, die für Dienstleistungen erhoben werden und kostendeckend auszugestalten sind. Vgl. Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.035).

Abbildung 4 Sensitivitätsanalyse, Kosten und Entlastungen Unternehmen (in Mio. CHF pro Jahr)



Quelle: Expertenschätzungen und Daten EZV

4.1.4. Exkurs: Unterschiede nach Unternehmen

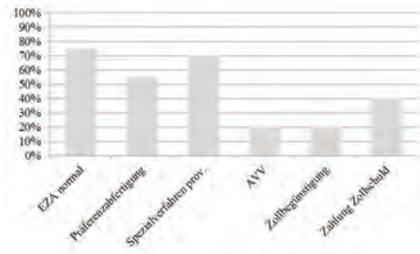
Bislang fokussierte die Studie auf die Gesamtkosten sowie die Gesamtentlastung für die Unternehmen. Von Interesse ist jedoch auch, bei welchen Unternehmen diese Kosten resp. Entlastungen resultieren.

Rolle der Zolldienstleister

Berechnungen der Regulierungskostenmessung der Zollverfahren aus dem Jahr 2013 zeigen, dass 94% aller importseitigen Warenanmeldungen von Zolldienstleistern erfolgen.¹⁸ In der Folge teilen sich die Kosten (und auch die Entlastungen) zwischen Zolldienstleistern und Importeuren auf. In welchem Ausmass sich die Kosten gemäss Einschätzungen der Expertinnen und Experten verteilen, stellt die nachfolgende Abbildung dar.

¹⁸ B,S,S. (2013).

Abbildung 5 Fälle mit Beteiligung von Zolldienstleistern – Anteil Zolldienstleister an den Kosten pro Fall



Quelle: Expertenschätzungen

Nur Personal- und Sachaufwand (exkl. finanzieller Aufwand). Lesebeispiel: Wenn ein Zolldienstleister in Anspruch genommen wird, übernimmt er bei einer „normalen“ EZA 75% der Tätigkeiten / des Aufwands (der Rest bleibt beim Importeur).

Die Zolldienstleister profitieren somit von Entlastungen substanziell. Es stellt sich daher die Frage, ob sie diese an die Importeure weitergeben oder nicht. Dies haben wir die einbezogenen Expertinnen und Experten sowie die Gesprächspartner/innen in den weiteren Fachgesprächen befragt. Die Antworten waren heterogen. Die Mehrheit geht von einer teilweisen, aber keiner vollständigen Weitergabe aus. Die These wurde dabei von den Expertinnen und Experten systematisch kritischer beurteilt als in den übrigen Fachgesprächen: Von den Expertinnen und Experten stimmten 6 von 12 eher nicht oder gar nicht zu, dass eine Weitergabe erfolgt (im Median wird von 9 Expertinnen und Experten geschätzt, dass 20% der administrativen Entlastung weitergegeben wird). Bei den Fachgesprächen stimmte nur eine befragte Person eher nicht zu, dass die Entlastung weitergegeben wird (der Median des Ausmasses der Weitergabe liegt bei 80%, Anzahl Nennungen (n): 5).

Abbildung 6 These „Zolldienstleister geben Entlastung weiter“



Quelle: Expertenschätzungen und Fachgespräche, n: 22. These: „Wenn ein Zolldienstleister beauftragt wird und dieser von administrativen Entlastungen profitiert, wird er die Entlastung an die Importeure weitergeben.“

Vom Zollabbau selbst (d.h. der finanziellen Entlastung) profitieren dagegen die Importeure direkt.¹⁹ Je nach den zwischen ausländischen Lieferanten und Importeur vereinbarten Lieferbedingungen (*Incoterms*) können aber auch die ausländischen Lieferanten profitieren. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn Transport und Verzollung zulasten des ausländischen Lieferanten erfolgen (*delivered duty paid*, DDP). Dies betrifft mit 2.9 Millionen EZA ca. 22% der gesamthaft 13.4 Millionen Warenimporte (EZV Daten aus 2016).

Kleine Unternehmen und Freihandelsabkommen

Bei vielen Regulierungen stellt sich die Frage, ob kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stärker davon betroffen sind als grosse. Bei den Zollverfahren scheint dies gemäss Expertenaussagen nicht systematisch der Fall zu sein. Einen Aspekt gilt es jedoch zu beachten: Die Freihandelsabkommen sind oftmals sehr komplex und deren Nutzung erfordert ein hohes Fachwissen. KMU nutzen Freihandelsabkommen daher teilweise nicht.²⁰ Ein autonomer Zollabbau könnte somit insbesondere KMU zugutekommen. Oder wie es eine Interviewperson ausdrückt:

„Für mich ist der unilaterale Zollabbau für die kleinen importierenden Unternehmen das, was Freihandelsabkommen für grosse Exportunternehmen sind.“

¹⁹ Die Zolldienstleister sind insofern betroffen, als sie die Zollgebühren teilweise vorstrecken und danach bei den Importeuren einfordern. Für sie fällt somit der Aufwand für die Rückerstattung weg, allerdings entfallen auch allfällige Zinsen, die sie aufschlagen.

²⁰ Vgl. z.B. Lendle & Keck (2012) und Sonntagszeitung: „KMU nutzen Freihandel zu wenig“, 22.01.2017.

4.2. Bund

In Bezug auf die Aufwände für den Bund gelten ähnliche Aussagen wie für die Unternehmen: Die Spezialverfahren entfallen grösstenteils resp. werden durch eine „normale“ EZA ersetzt und die Abwicklung der Zahlung der Zoltschuld entfällt.

Dadurch resultieren insbesondere Erleichterungen in Bezug auf die formelle und materielle Kontrolle anlässlich der Wareneinfuhr, die nachträglichen Dossierkontrollen zwecks Überprüfung des Ursprungs sowie der Auftrag an die ausländische Behörde zur nachträglichen Kontrolle der Ursprungszeugnisse.

Die Entlastungen für den Bund (EZV) sind nachfolgend nach Handlungspflicht aufgeführt.²¹ Dies sind jeweils Personalaufwände. Der Sachaufwand unterteilt sich in Informatik-Sachaufwand und übrigen Betriebsaufwand. Der Informatik-Sachaufwand ist hauptsächlich bestimmt durch die Service Level Agreements bezüglich der Betriebskosten zwischen der EZV und dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT). Diese sind mengenunabhängig und beziehen sich auf ein Jahr. Der übrige Betriebsaufwand (z.B. für Revisionshilfsmittel) fällt auch unabhängig von der Menge und Art der Verfahren an. Das heisst, es ist – zumindest bei einer Grenzkostenbetrachtung – von keinen Entlastungen in Bezug auf die Sachkosten auszugehen.

Insgesamt resultieren gemäss Schätzungen der EZV Entlastungen im Umfang von ca. 7 Mio. CHF pro Jahr. Inwieweit diese Ressourcen ggf. für künftige strategische und operative Vorhaben der EZV (Thema: Sicherheit) investiert werden, kann im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht beurteilt werden. Zum Vergleich: Im Jahr 2016 betragen die gesamten Personal- und Sachaufwände der EZV (inkl. Grenzschutzkorps) ca. 903 Mio. CHF.²²

²¹ In Bezug auf die Entlastung bei den Spezialverfahren ist zu beachten, dass diese nur in Ausnahmefällen (konkret in Zusammenhang mit der MWST) weiterhin angewandt werden. Die von der EZV aufgeführten aktuellen Aufwände beziehen sich jedoch nur auf die Spezialverfahren im Bereich Zoll (ohne Spezialverfahren, die durch die MWST begründet sind).

²² Vgl. EFV (2017): Personalaufwand + Sach- und Betriebsaufwand.

Tabelle 5 Entlastung pro Jahr, Bund

	Kosten pro Jahr (in Mio. CHF)*	Entlastung (in %)	Entlastung pro Jahr (in Mio. CHF)
EZA mit Präferenzabfertigung			
Formelle Kontrollen	1.9	20%	0.4
Materielle Kontrollen	1.3	20%	0.3
Spezialverfahren provisorisch wegen fehlender/ungültiger Ursprungsnachweise			
Nur bei Erledigung relevant	0.6	100%	0.6
Spezialverfahren Aktiver Veredelungsverkehr (AVV)			
Einfuhrveranlagung			
Formelle Kontrollen	0.4	20%	0.1
Materielle Kontrollen	2.4	20%	0.5
Abrechnung	0.1	100%	0.1
Betriebskontrollen	0.1	100%	0.1
Spezialverfahren Zollbegünstigung			
Einfuhrveranlagung			
Formelle Kontrollen	0.4	20%	0.1
Materielle Kontrollen	2.6	20%	0.5
Betriebskontrollen	0.0	100%	0.0
Bewilligung	0.0	100%	0.0
Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV)**			
Einfuhrveranlagung			
Formelle Kontrollen	0.2	100%	0.2
Materielle Kontrollen	1.4	100%	1.4
Ausfuhrveranlagung			
Formelle Kontrollen	0.2	100%	0.2
Materielle Kontrollen	1.4	100%	1.4
Spezialverfahren ZAVV	0.1	100%	0.1
Zahlung Zollschuld			
Abwicklung	0.0	50%	0.0
Weiteres			
Ursprungsnachprüfungen im Ausland	1.1	„grösstenteils“ (Ann.: 90%)	1.0
Total	14		7

Quelle: EZV. Rundungsdifferenzen möglich. * Zu beachten ist, dass sich diese Werte nur auf diejenigen Kosten beziehen, die durch einen autonomen Zollabbau reduziert würden. Das heisst: Im Unterschied zu den aktuellen Kosten bei den Unternehmen umfassen die für den Bund ausgewiesenen Kosten die Aufwände für die „normalen“ EZA nicht. Ein Vergleich mit Tabelle 3 (Kosten der Unternehmen) ist nicht möglich. Die Herleitung der aktuellen Kosten findet sich Anhang 6. ** Es gibt verschiedene Gründe für das Spezialverfahren ZAVV. Wie gross der Anteil aufgrund der Zollabgaben ist, kann nicht identifiziert werden. Die angegebene Entlastung von 100% stellt somit eine Obergrenze dar.

Erläuterungen zur Tabelle:

- *EZA mit Präferenzabfertigung*: Total ca. 5.3 Mio. mit Präferenzabfertigung. Davon werden ca. 10% formell und ca. 1% materiell überprüft. Der Rest läuft vollständig automatisiert. Bei denjenigen EZA, die überprüft werden, erfolgt eine Aufwandsreduktion von ca. 20% aufgrund nicht länger notwendiger Ursprungskontrollen. Anmerkung: Die Kontrollen beinhalten alle Aspekte einer EZA, z.B. Tarifnummer, statistische Schlüssel, Eigenmasse, Mehrwertsteuerwert, Zusatz- und Nebenabgaben, Angaben zu nicht zollrechtlichen Erlassen. Diese Handlungspflichten bleiben auch bei einem autonomen Zollabbau bestehen.
- *Spezialverfahren provisorisch*: Bei der Ausstellung der provisorischen Veranlagung entsteht kein zusätzlicher Aufwand für die EZV. Die Aufwandsreduktion betrifft daher nur die Erledigung der provisorischen Veranlagungen.
- *Spezialverfahren aktive Veredelung und Zollbegünstigung*: Die Aufwandsreduktion erklärt sich durch die verringerte Kontrolle der Voraussetzungen.
- *Spezialverfahren vorübergehende Verwendung*: Es gibt verschiedene Gründe für das Spezialverfahren. Wie gross der Anteil aufgrund der Zollabgaben ist, kann nicht identifiziert werden. Die angegebene Entlastung von 100% stellt somit eine Obergrenze dar. Die Aufwandsreduktion pro Zollanmeldung ist primär mit der Ursprungskontrolle resp. dessen Wegfall begründet.
- *Abwicklung Zahlung der Zollschild*: Zollabrechnungen beinhalten auch andere Abgaben wie z.B. VOC-Abgabe, Mineralöl-, Tabak- und Biersteuer, Monopolgebühren. Diese bleiben auch bei einem autonomen Zollabbau bestehen, weshalb keine vollständige Entlastung erfolgt.

Anmerkung: Die Entlastung beim Bund ist eine administrative Entlastung (Reduktion von Personalaufwand). Eine Senkung des finanziellen Aufwands wie bei Unternehmen im Sinne von gesparten Zöllen erfolgt nicht. Im Gegenteil: Die entgangenen Zölle und Gebühren sind als finanzielle Mehrbelastung zu werten. Eine Mehrbelastung, die im selben Umfang auftritt wie die finanzielle Entlastung für die Unternehmen. Die administrative Entlastung respektive die dadurch möglichen Einsparungen fangen einen Teil dieser finanziellen Mehrbelastung wieder auf.

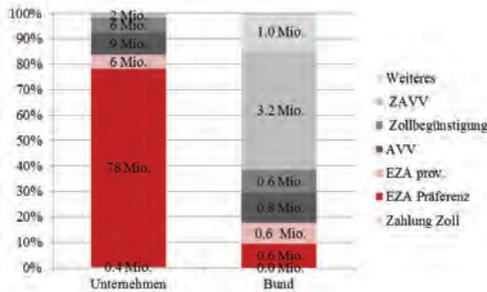
4.3. Zwischenfazit

Aktuell liegt der administrative Aufwand für Unternehmen in Zusammenhang mit der Zollabwicklung von Industriegütern bei rund 515 Mio. CHF pro Jahr. Durch den Zollabbau werden diese Aufwände um schätzungsweise 98 Mio. CHF verringert (19%). Weiter bezahlen die Unternehmen jährlich rund 480 Mio. CHF an Zöllen und Gebühren für den Import von Industriegütern. Diese würden vollständig entfallen. Insgesamt erfolgt somit eine Entlastung von 578 Mio. CHF pro Jahr resp. von rund 58% der aktuellen Aufwände (ohne Berücksichtigung der Transitverfahren, Zolllagerverfahren und Exportverfahren). Ein gewisser Teil dieser Entlastung manifestiert sich dabei aufgrund spezifischer Lieferbedingungen im Ausland; ob und in welchem Ausmass diese an Importeure in der Schweiz weitergegeben würde, ist bei den befragten Fachpersonen umstritten.

Beim Bund resultiert eine administrative Entlastung von schätzungsweise 7 Mio. CHF pro Jahr. Dies entspricht etwa 0.7% der jährlichen Personal- und Sachaufwände der EZV (inkl. Grenzwachtkorps).

Ein Vergleich zwischen der administrativen Entlastung für Bund und Unternehmen zeigt, dass die administrative Entlastung der Unternehmen primär durch die Erleichterung bei der EZA mit Präferenzabfertigung resultiert. Beim Bund fällt die Erleichterung beim Spezialverfahren ZAVV am meisten ins Gewicht, wobei anzumerken ist, dass diese Schätzung eine Obergrenze darstellt (s.o.).

Abbildung 7 Administrative Entlastung nach Prozessen



Quelle: Expertenschätzungen und Daten EZV. Ohne finanzielle Aufwände (Zölle und Gebühren). Rundungsdifferenzen möglich.

Lesebeispiel: Die Entlastung bei den Unternehmen fällt zu knapp 80% (78 Mio. CHF) aufgrund der Vereinfachungen in Zusammenhang mit der EZA mit Präferenzabfertigung an.

5. Indirekte Auswirkungen

Neben den direkten Kosten in Form von Personalaufwand, Sachaufwand oder finan-
ziellem Aufwand erwachsen den Unternehmen durch die bestehenden Regulierun-
gen auch indirekte Kosten. Dazu zählen insbesondere:

- Abklärungsaufwand für die Wahl des geeigneten Verfahrens
- Fehlerrisiko und damit verbundene Bussen²³
- Schulungen für Mitarbeitende
- Dauer der Verzollung
- Geringere Flexibilität (strategischer Einkauf)

Diese Kosten sind nicht direkt einzelnen Verfahren oder Handlungspflichten zuzu-
rechnen. Sie stellen für die Unternehmen aber mitunter einen substantziellen Auf-
wand dar. Die Expertinnen und Experten wurden daher nach der Grössenordnung
der indirekten Kosten (im Vergleich zu den direkten Kosten) befragt. Die Antworten
waren sehr heterogen.

Die Hälfte der Expertinnen und Experten schätzt, dass der indirekte Aufwand gleich
gross oder grösser als der direkte Aufwand ist; die andere Hälfte sieht gleich grosse
oder geringere indirekte Kosten. Die Varianz in den Antworten zeigt aber die Unsi-
cherheit dieser Aussage auf. Diese Unsicherheit gilt umso mehr für die Schätzung
der möglichen Verringerung der indirekten Kosten durch den Zollabbau. Wir ver-
zichten daher darauf, für die indirekten Kosten eine quantitative Schätzung vorzu-
nehmen. Stattdessen soll anhand eines Fallbeispiels (vgl. Seite 30) auf die einzelnen
Aspekte, insbesondere die Komplexität im Zoll- und Aussenhandelsbereich sowie
der Vernetzung diverser firmeninterner Abläufe in grenzüberschreitenden Lie-
ferstrukturen, eingegangen und die Thematik aufgezeigt werden.²⁴

Abklärungsaufwand, Bussen und Schulungen

Wie oben aufgezeigt führt der autonome Zollabbau dazu, dass verschiedene Spezi-
alverfahren nicht mehr länger nötig sind. Neben der direkten Folge, dass die Ver-
fahren einfacher werden, ergibt sich dadurch eine indirekte Entlastung für die Un-

²³ Gemäss Regulierungskostenmethodik zählen Bussen nicht zur administrativen Belastung resp. zu den Regulierungskosten.

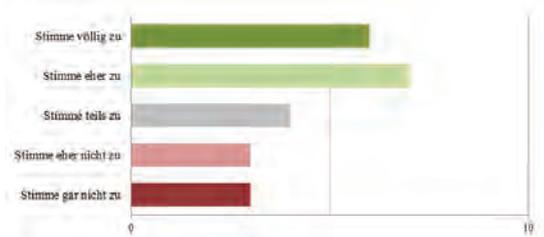
²⁴ Das Fallbeispiel wurde dabei von Seiten PwC und KPMG erarbeitet. An dieser Stelle sei daher Christina Haas Bruni und Michael Anliker gedankt.

ternehmen: zunächst im Abklärungsaufwand, weiter im teilweise wegfallenden Aufwand für die Schulung²⁵ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und schliesslich auch in der Reduktion des Fehlerrisikos bezüglich der Zollabgaben. Eine Schätzung zur Höhe der Bussen, welche durch einen autonomen Zollabbau wegfallen würden, ist gemäss EZV nicht möglich. Hingegen führt die EZV aus, dass die Bussen auf Zollabgaben von Industriegütern nur einen relativ kleinen Teil der wegen Zollhinterziehung ausgesprochenen Bussen ausmachen (unter 10%) und die Zollbussen grösstenteils landwirtschaftliche Produkte betreffen.²⁶ Sofern in einem Strafverfahren Industriegüter betroffen sind, wird in der Regel eine Widerhandlung gegen das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) gebüsst. Durch den Abbau der Einfuhrzölle auf Industriegüter würden zusätzlich allenfalls einige Fälle wegfallen, bei welchen gefälschte Präferenznachweise verwendet wurden.

Dauer der Verzollung

Die Fachpersonen wurden nach den Auswirkungen des Zollabbaus auf die Dauer der Verzollung befragt. Diese könnte sich beispielsweise dadurch verringern, dass aufwändige Spezialverfahren nicht mehr durchgeführt werden (oder zumindest in deutlich reduziertem Umfang). Die Schätzungen dazu variierten zwischen einer Reduktion der Dauer von 0% bis 70% (der Median lag bei 20%, Anzahl Nennungen (n): 11).

Abbildung 8 These „Zollabbau führt zu kürzerer Dauer der Verzollung“



Quelle: Expertenschätzungen und Fachgespräche, n: 23. These: „Der autonome Zollabbau wird die Dauer der Verzollung reduzieren“.

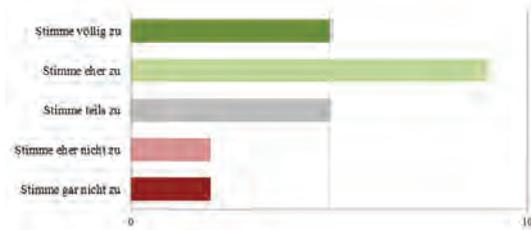
²⁵ Der Aufwand für die Schulung nimmt z.B. ab bezüglich der verschiedenen Möglichkeiten der Zollabgaben (Normalansatz, Präferenzen, Veredelungsverkehr, Zollbegünstigungen usw.). Für die korrekte Tarifeinreihung und alle anderen Angaben in der Einfuhrzollanmeldung bleibt er gleich.

²⁶ Die Zoll- und Monopollbusseneinnahmen der EZV betragen im Jahr 2016 rund 11.8 Mio. CHF.

Flexibilität

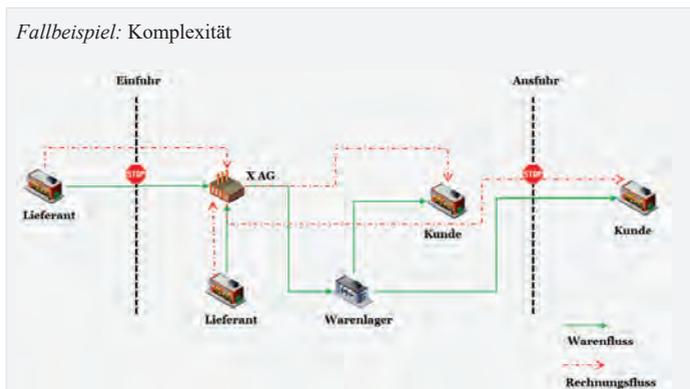
Durch einen autonomen Zollabbau steigt die Flexibilität der Unternehmen: Es spielt hinsichtlich der Zölle keine Rolle mehr, aus welchem Land die Unternehmen ihre Güter importieren. Diese Erwartung wird von den befragten Personen überwiegend geteilt. Demgegenüber wenden manche ein, dass die Zölle bereits heute so tief sind, dass sie bei der Wahl der Lieferanten nicht relevant seien. Schliesslich werden teilweise auch in Zukunft die Ursprungsnachweise für die Reexporte weiterhin benötigt.

Abbildung 9 These „Zollabbau führt zu Multi-Sourcing-Strategien“



Quelle: Expertenschätzungen und Fachgespräche, n:23. These: „Der autonome Zollabbau wird dazu führen, dass vermehrt auf Lieferanten ausserhalb der EU zurückgegriffen resp. Multi-Sourcing-Strategien gestärkt werden.“

Fallbeispiel: Komplexität



Der vorliegende Fall soll die Komplexität im Zoll- und Aussenhandelsbereich sowie die Vernetzung diverser firmeninterner Abläufe in grenzüberschreitenden Lieferstrukturen illustrieren. Die Struktur basiert auf einem tatsächlichen Fall und wurde vereinfacht dargestellt. Nicht unüblich beinhalten solche Fälle nämlich meist auch Aspekte in- und ausländischer Zolllager, aktiver sowie passiver Veredelungsvorgänge, mehrfacher Grenzabwicklungen durch Rückwaren oder auch güterkontrollrechtliche Aspekte, was die Gesamtkomplexität um ein Mehrfaches erhöhen würde.

X AG bezieht Rohmaterialien sowie Handelswaren von ausländischen und schweizerischen Lieferanten. Absatzmärkte sind sowohl die Schweiz als auch weltweite Vertriebsnetze.

Handelsware:

Die X AG kauft Handelsware mit und ohne Ursprung ein. Für Waren mit Ursprung braucht die X AG gültige Vordokumente (Lieferantenerklärungen oder Ursprungsnachweise) von ihren Lieferanten.

Die zollrelevanten Angaben (Zolltarifnummer, Ursprungsland, Präferenzstatus) der Handelswaren müssen im firmeninternen Stammdatensystem erfasst werden. Im Warenlager müssen Ursprungswaren und Nichtursprungswaren physisch getrennt werden und die Prüfspur in der Buchhaltung muss gegeben sein.

Wenn die Waren an ausländische Kunden wieder ausgeführt werden, müssen die beim Einkauf resp. bei der Einfuhr erfassten Stammdaten und Dokumente zur physischen Warenausfuhr zugeordnet werden. Die damit zusammenhängenden zollrelevanten Angaben (Zolltarifnummer, Ursprungsland, Präferenzstatus) müssen im Ausfuhrdokument wiederum angegeben und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden.

Produktionsware:

Die X AG kauft Komponenten mit Ursprung und ohne Ursprung ein und stellt daraus in der Schweiz Fertigprodukte her. Die X AG muss den Produktionsprozess dokumentieren können (Stücklisten, Preiskalkulationen, Fabrikationsrapporte usw.) und Ursprungsberechnungen vornehmen.

Hierzu braucht die X AG für gewisse Vormaterialien gültige Vordokumente von ihren Lieferanten und die Angaben müssen wie oben beschrieben auch in den Stammdaten erfasst werden (Zolltarifnummer, Ursprungsland, Präferenzstatus).

Werden die hergestellten Waren an ausländische Kunden ausgeführt, muss beurteilt werden, ob die Fertigware mit Präferenzursprung geliefert werden kann. Die damit zusammenhängenden zollrelevanten Angaben müssen in den Ausfuhrdokumenten wiederum angegeben werden.

Der oben beschriebene Sachverhalt wird um ein Mehrfaches verkompliziert, wenn Lieferanten in unterschiedlichen Staaten ansässig sind, eine Vielzahl von Kundenbeziehungen mit unterschiedlichen Bestimmungsländern vorliegen und die X AG mehrere (der insgesamt 30) Freihandelsabkommen der Schweiz nutzen will (bspw. unterschiedliche Ursprungsregeln, operative Vorschriften wie Direktversand, Kumulations- und Drawbackverbotsbestimmungen).

Letztlich muss die X AG im Falle einer MWST- und/ oder Zollprüfung auch Jahre später in der Lage sein, die grenzüberschreitenden Geschäftsvorgänge fehlerfrei und innert nützlicher Frist zu dokumentieren und zu belegen. Hierfür muss die X AG entsprechend interne Kontrollen und Prozesse implementiert haben.

Auswirkungen eines autonomen Zollabbaus

Die Komplexität im Zoll- und Aussenhandelsbereich ist gross, wie die obigen Fallbeispiele skizzieren. Vor allem für in die globalen Wertschöpfungsketten integrierte Unternehmen kann es sein, dass sie die zollrelevanten Informationen, welche heute anhand der Importzolldokumente einfach gesammelt werden können, in Zukunft aus unterschiedlichen Quellen und von unterschiedlichen Akteuren einholen müssen. Dies kann die grundsätzliche administrative Entlastung schmälern. Vor diesem Hintergrund bleibt es zudem bedeutsam, dass in den Unternehmen entsprechende Zoll- und Aussenhandelskompetenzen vorhanden sind.

Christina Haas Bruni/PwC und Michel Anliker/KPMG, Basel, 15.06.2017

6. Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Dieses Kapitel befasst sich mit den Auswirkungen für nicht direkt von der Regulierung betroffene Akteure und die Gesamtwirtschaft. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen stehen nicht im Fokus der vorliegenden Analyse und es werden daher lediglich punktuelle Inputs aus den Erhebungen bei den Expertinnen und Experten, den Unternehmen sowie den Fachgesprächen resp. aus der Literatur dargestellt. Sie sollen helfen, die vorigen Ergebnisse in den Gesamtkontext einzubetten.

Konsumentinnen und Konsumenten

In Bezug auf die Konsumentinnen und Konsumenten ist primär relevant, ob die Preise durch einen autonomen Zollabbau gesenkt werden.

Relevant ist dabei zunächst eine Reduktion der Konsumentenpreise durch günstigere Importe von Gütern für den Konsum. Von Interesse ist dabei unter anderem die Thematik der Parallelimporte. Parallelimporte führen im Kontext eines allgemeinen Gleichgewichtsmodells zu einem Anstieg der Wohlfahrt.²⁷ Dabei ist von einer Erleichterung auszugehen. Denn: Ursprungsnachweise werden aktuell von den ausländischen Produzenten teilweise nur an die Ländergesellschaften ausgestellt. In der Folge sind Parallelimporte heute nicht resp. nur zu höheren Preisen (weil nicht zu präferentiellen Zöllen importiert werden kann) möglich.²⁸

Weiter kann erwartet werden, dass durch den Zollabbau die Produktionskosten von Gütern für den inländischen Konsum sinken. Die Frage, ob diese geringeren Produktionskosten an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden, wird unterschiedlich beurteilt. So wird teilweise ausgesagt, dass der Effekt voraussichtlich gering sein wird, da die Zölle einen vergleichsweise kleinen Effekt auf die Produktionskosten haben.

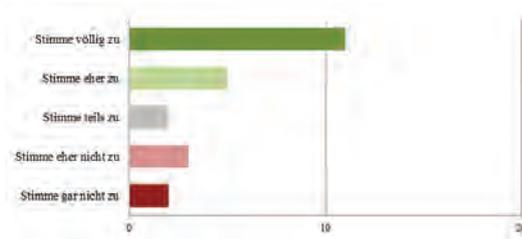
²⁷ Vgl. Foellmi, R., Hepenstrick, C. und Zweimüller, J. (2017).

²⁸ Ob diese Erleichterung auch mit einer Zunahme der Parallelimporte einhergeht, wurde in den Gesprächen heterogen beurteilt. Denn in der Praxis gibt es auch Gründe, die unabhängig vom Zoll gegen die Nutzung von Parallelimporten sprechen. Die wichtigsten sind: a) Bei Parallelimporten sind zwar die Preise etwas tiefer, aber dafür entfallen auch Vorteile, die mit dem Import von den ausländischen Produzenten verbunden sind. Dazu zählt beispielsweise die Übernahme der Kosten für das Marketing (Inserate und Rabatte). Auch Jahresumsatzboni, die von den Herstellern bezahlt werden, entfallen. b) Schliesslich verlangt der Schweizer Markt nach Produktspezifikationen, die vom ausländischen Produzenten vorgenommen werden müssen, ohne die sich das Produkt nur schwer verkaufen lässt.

Exportunternehmen

In Bezug auf die Exportunternehmen ist der Vorteil der Verbilligung von Inputfaktoren zu nennen, die in der Folge mit einer Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einhergehen sollte. Die Mehrheit der befragten Personen ist der Meinung, dass exportierende Unternehmen von einem autonomen Zollabbau profitieren würden.

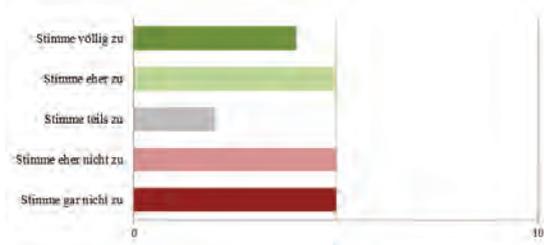
Abbildung 10 These „Exportunternehmen profitieren von Zollabbau“



Quelle: Expertenschätzungen und Fachgespräche, n:23. These: „Insgesamt werden auch exportierende Unternehmen von einem autonomen Zollabbau profitieren.“

In Bezug auf die Beschaffung von Ursprungsnachweisen gibt es aber auch kritische Stimmen. So befürchten 9 von 21 befragten Personen, dass es für exportierende Unternehmen aufwändiger wird, die benötigten Präferenznachweise für den Durchhandel oder die Kumulierung zu beschaffen. Denn es muss zunächst geklärt werden, ob die Güter für den Reexport mit Kumulierung benötigt werden und die ausländischen Lieferanten könnten weniger bereit sein, einen Ursprungsnachweis auszustellen (da dieser für den Import nicht mehr notwendig ist). Demgegenüber stimmen 11 der 21 befragten Personen dieser These nicht zu. Sie gehen davon aus, dass der Aufwand gleich bleibt wie heute, da keine neuen Anforderungen gestellt werden und Importeure dies vertraglich vereinbaren können. Zudem wäre vom Zollabbau nur die Schweiz betroffen und Lieferanten müssten beispielsweise für Kundinnen und Kunden in anderen Ländern die Präferenznachweise weiterhin ausstellen.

Abbildung 11 These „Beschaffung Ursprungsnachweise wird schwieriger“



Quelle: Expertenschätzungen und Fachgespräche, n:21. These: „Für exportierende Unternehmen, die Ursprungswaren für den Durchhandel oder die Kumulierung benötigen, wird es aufwändiger, die dafür benötigten Präferenznachweise von den ausländischen Lieferanten zu erhalten.“

Produktionsbetriebe in der Schweiz

Bei den Produktionsbetrieben gilt zunächst eine ähnliche Auswirkung wie bei den exportierenden Firmen: Verwenden sie Vormaterialien, die nun günstiger importiert werden können, profitieren sie. Aber auch die Konkurrenz durch ausländische Konkurrenten wird stärker (da deren Produkte günstiger importiert werden können). Gemäss den Interviews überwiegt tendenziell der Aspekt der günstigeren Vormaterialien. Zudem wurde angegeben, dass die in der Schweiz produzierten Vormaterialien / Zuliefermaterialien dank ihrer Qualität, Marke und Innovation nicht leicht durch ausländische Produkte ersetzt werden können. In diesem Kontext wurden auch Unterschiede nach Branchen erwähnt. Während für die Holzindustrie geringe Auswirkungen vermutet werden, wird in der Maschinenindustrie demgegenüber davon ausgegangen, dass die Tendenz zu ausländischen Importen von Vormaterialien mit dem autonomen Zollabbau noch verstärkt würde.

Abbildung 12 These „Produktionsbetriebe sind negativ betroffen“



Quelle: Expertenschätzungen und Fachgespräche, n: 22. These: „Der autonome Zollabbau führt zu sinkenden Preisen importierter Güter sowohl für Vorleistungen als auch für den Endkonsum. Produzierende Unternehmen in der Schweiz sind insgesamt negativ vom autonomen Zollabbau betroffen.“

Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind Substitutionseffekte des Weiteren nicht negativ zu bewerten. Denn aus ökonomischer Sicht ist dies der Mechanismus, der zu Wohlfahrtsgewinnen führt (Bezug von qualitativ gleichwertigen Zwischenprodukten zu tieferen Preisen und Reallokation der Produktionsfaktoren). Gleiches gilt für die Erhöhung des Wettbewerbs: Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind dadurch höhere Qualität und/oder tiefere Preise zu erwarten.

Produktivität und Standortattraktivität

Gemäss ökonomischen Modellen führt eine unilaterale Handelsliberalisierung im Falle einer kleinen Volkswirtschaft zu höherer Produktivität. Dabei gibt es folgenden Effekt: Die günstiger gewordenen Importe verstärken den Wettbewerb auf dem heimischen Markt, es kommt zu einer Selektion der Unternehmen, die Exportindustrie wird wettbewerbsfähiger und es wird mehr exportiert. Der Produktivitätsgewinn entsteht in diesem Modellrahmen durch eine Reallokation der Produktionsfaktoren zugunsten von produktiven Unternehmen.²⁹ Je fragmentierter die Produktion in Bezug auf die Wertschöpfungskette ist, desto stärkere Effekte aufgrund einer unilateralen Handelsliberalisierung sind zu erwarten.

Die Ergebnisse empirischer Analysen³⁰ zeigen, dass eine Reduktion der Zölle um 10% zu einer Erhöhung der Produktivität um 10% führt. Diese Ergebnisse können jedoch nicht *tel quel* für eine hoch produktive Volkswirtschaft übernommen werden. Hingegen können die Auswirkungen des vor einigen Jahren in Kanada vorgenommenen unilateralen Zollabbaus als Referenzpunkt dienen. Die Organisation für Wirtschaftliche Entwicklung (OECD) hat in einer Studie 2013 dazu ermittelt, dass ein Zollabbau von 1% mit einer Erhöhung der Importe um 3.6% einhergeht und sich der Zollabbau positiv auf die Produktivität von Industrien auswirkt, die einen grossen Anteil ihrer Inputfaktoren / Vormaterialien importieren (z.B. Maschinenindustrie).³¹ Zwar ist Kanada nicht direkt mit der Schweiz vergleichbar (andere Branchen, andere Abnehmer, andere Zölle, höhere Skaleneffekte), aber die Mehrheit der Interviewpersonen geht dennoch von vergleichbaren Auswirkungen aus.

²⁹ Vgl. Demidova & Rodriguez-Clare (2013) und Foellmi, R., Hepenstrick, C. und Zweimüller, J.(2017)

³⁰ Vgl. Breinlich, H. (2016); Bas, M. et al. (2016); Chevassus, E. et al. (2013) und Demidova & Rodriguez-Clare (2013).

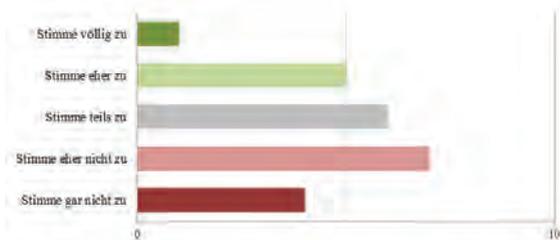
³¹ Vgl. OECD (2013).

Bezüglich Standortattraktivität sehen die Interviewpersonen einen autonomen Zollabbau als Teil des Bürokratieabbaus. Dieser ist insgesamt für die Standortattraktivität hilfreich; grössere Auswirkungen, wie z.B. eine substanzielle Zunahme der Neuanmeldungen von Firmen, werden aber nicht erwartet.

Auswirkungen auf das Ausland

Die Ursprungsnachweise für Importe werden i.d.R. von den ausländischen Unternehmen erbracht. In der Folge profitieren sie von einem Wegfall der Erstellung der Ursprungsnachweise.³² Die Frage ist, inwieweit diese Entlastung über tiefere Preise an die Importeure in der Schweiz weitergegeben wird. Grundsätzlich gilt, dass das Ausmass einer Weitergabe abhängig vom Wettbewerb ist. In den Fachgesprächen wurde davon ausgegangen, dass die Entlastung zu 30% bis 80% weitergegeben würde (der Median lag bei 50%, n: 5). Die Expertinnen und Experten sind deutlich kritischer: Sie schätzen, dass 0% bis 40% der Entlastung in Form von tieferen Preisen weitergegeben würde (der Median betrug 15%, n: 10).

Abbildung 13 These „Ausländische Lieferanten geben Entlastung weiter“



Quelle: Expertenschätzungen und Fachgespräche, n: 23. These: „Ein Grossteil der administrativen Entlastung wird bei den Lieferanten im Ausland resultieren (Wegfall der Ursprungsnachweise). Diese wird z.B. via Preisreduktionen an die Importeure weitergeben.“

³² Zu beachten ist: Hier geht es um die Erstellung der Ursprungsnachweise. In den direkten Kosten der Importeure in der Schweiz wurden die Aufwände in Zusammenhang mit der Beschaffung / Administration erhoben und dargestellt.

7. Fazit

Mit dem autonomen Zollabbau resultieren für die Unternehmen finanzielle Entlastungen von etwa 480 Mio. CHF pro Jahr, während dem Bund dadurch Einnahmen in derselben Höhe entgehen.

Soll sich ein autonomer Zollabbau aus volkswirtschaftlicher Sicht lohnen, müssen Wohlfahrtsgewinne (z.B. durch eine höhere Produktivität) auftreten und/oder administrative Entlastungen resultieren. Letzterer Punkt wurde im Rahmen der vorliegenden Analyse diskutiert.

Das Ergebnis: Durch den Zollabbau für Industriegüter werden die Unternehmen um schätzungsweise 98 Mio. CHF administrativ entlastet.

Im Vergleich zu den Zöllen ist dies wenig. Dies ist nicht weiter überraschend, denn der Prozess der Zollveranlagung bleibt weiterhin bestehen. Administrative Vereinfachungen gibt es punktuell, primär in Bezug auf Ursprungsnachweise.

Zusätzlich resultieren Einsparungen an indirekten Kosten, welche in dieser Studie nicht quantifiziert wurden. Die oben aufgeführten 98 Mio. CHF sind somit als eine Untergrenze der administrativen Entlastung der Unternehmen zu verstehen.

Beim Bund resultiert eine administrative Entlastung von etwa 7 Mio. CHF pro Jahr. Dies entspricht etwa 0.7% der jährlichen Personal- und Sachaufwände der EZV (inkl. Grenzwachtkorps).

Ein autonomer Zollabbau stellt gemäss der Einschätzung von Fachpersonen nur ein Element der administrativen Entlastung der Unternehmen dar, um die Rahmenbedingungen der Wirtschaft weiter zu fördern. Weitere Modernisierung und Digitalisierung der Zollprozesse (Projekt „DaziT“) bleiben für die in der Studie befragten Fachpersonen bedeutsam.

Anhang 1: Zollprozesse

Die auf der nächsten Seite gezeigte Tabelle enthält folgende Informationen zu den in der Studie untersuchten Zollprozessen:

- Gesetzliche Grundlagen
- Handlungspflichten (inkl. Gebühren)
- Normadressat (Akteur), dem die Handlungspflicht auferlegt ist

Das Dokument steckt den Rahmen des Untersuchungsgegenstands ab.

Tabella 6 Übersicht Zollprozesse

Zollprozess	Gesetzliche Grundlage Import	Verfahren / Handlungspflichten / Gebühren	Behaltung/Mehraufwand (wegen Präferenz bei Durchhandel/Kumulation)	Zollamteiler (Dienstleister/Selbstverzoiler)	Importeur	Ausländischer Lieferant	Zollbehörde CH	Zollbehörde Ausland
Einfuhrzollanmeldung mit Präferenzabfertigung	-	Ausstellen Rechnungserklärung	y	y		0		
	-	Erstellen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	y			0		
	-	Beglaubigung Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	y					0
	-	Beschaffung von gültigen Ursprungsnachweisen (vorgängig/nachträglich)	y	2	1			
	-	Kontrolle formelle Gültigkeit Ursprungsnachweis	y	1	2			
	Art. 94 ZV	Archivierung Ursprungsnachweis (Original)	y	1	2			
Einfuhrzollanmeldung/EZA	Art. 25 + 28 ZG, Art. 79 ZV	Erstellen EZA / mit Präferenzabfertigung		1	2			
	Art. 59 ZG, Art. 40-44 + 165-169 ZV	Erstellen EZA spezial - aktive Veredelung (AVV)		1	2			
	Art. 14 ZG, Art. 50-54 ZV, ZEV/SR 631.012	Erstellen EZA spezial - Zollbegünstigung Verwendungszweck		1	2			

	Art. 58 ZG, Art. 30 + 162 ZV	Erstellen EZA spezial - vorübergehende Verwendungs (ZAVV)	1	2
	Art. 39 ZG, Art. 79 + 93 ZV	Erstellen EZA spezial - provisorische Veranlagung fehlender Ursprungsnachweis	1	2
Spezialverfahren Aktiver Veredelungsverkehr (AVV)	Art. 165 ZV, Art. 56 ZV-EZV	Einholen von Bewilligungen	1	X
-	-	Zahlung Bewilligungsgebühren	1	X
-	Art. 168+169 ZV	Fristenkontrolle, Buchführung	1	
-	Art. 168+169 ZV	Abschluss Verfahren mit Ausfuhrzollanmeldung	1	
-	Gebühren-VO EZV (SR 631.035), Ziff. 5.11 Gebührentarif	Bewilligungsgebühren (CHF 20 - 1'000); jährliche Gebühr bei Bewilligungsteilung	1	
Spezialverfahren Zollbegünstigung	Art. 51 ZV	Einreichung Verwendungsverpflichtungen (Bewilligung OZD)	1	X
	ZEV/SR 631.012	Buchführung Verwendung, Mitarbeit bei Nachkontrollen	1	
	-	Zahlung Kontrollgebühren (via Veranlagungsverfügung)	1	
	Gebühren-VO EZV (SR 631.035), Ziff. 7.11 Gebührentarif	Kontrollgebühren (CHF 0.15/100 kg, mind. CHF 7); bei jeder Warenanmeldung (via Veranlagungsverfügung)	1	
Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendungs (ZAVV)	Art. 30+33 ZV, Art. 53 ZV-EZV	Fristenkontrolle und Abschluss Verfahren	1	2
Spezialverfahren provisorisch	Art. 39 ZG, Art. 79 + 93 ZV	Fristenkontrolle und Abschluss Verfahren	1	2
	Gebühren-VO EZV (SR 631.035), Ziff. 8.13 Gebührentarif	Rückerstattungsgebühr (5%, mind. CHF 30, max. CHF 500); bei jeder Erledigung der prov. Veranlagung mit Präferenz (via Veranlagungsverfügung)	2	1
Zahlung Zollschild	Art. 38 ZG, Art. 92 ZV	Ausstellen/Versand Veranlagungsverfügung Zoll (nur noch 1 VV)		X

-	Ausstellen/Versand Rechnung Zollabgaben				X
-	Prüfung Veranlagungsverfügung Zoll und Rechnung Zoll			1	0
Art. 69-75 ZG	Zahlung Zollabgaben	2	1	0	
-	Verrechnung Zollabgaben an Importeur/Lieferant	1			
-	Verbuchung Zollabgaben	2	1	0	
Art. 41 ZG, 94-99 ZV	Archivierung Rechnung Zoll	2	1	0	
Art. 41 ZG, 94-99 ZV	Archivierung Veranlagungsverfügung Zoll (nur noch VV/M)	2	1	0	

Anmerkung:

0 Fall: betrifft Ausland; DDP (ausl. Lieferant übernimmt Einfuhrabgaben und erhält VVZ)

1 / 2 Fall: Tätigkeit entweder bei Zollmelder oder Importeur (Hauptakteur = 1; Nebenteilnehmer = 2)

X: Behördenaktivität EZV

y: kein Wegfall Tätigkeit bzw. allfälliger Mehraufwand

"-": privat-/handelsrechtliche Vorschrift oder betrifft ausländische Rechnungsgrundlagen beim Ursprung

Anhang 2: Literatur

- Baldwin, R. (2010): Unilateral tariff liberalisation. *The International Economy* 14, 10-43.
- Bas, M., Johansson, Å., Murtin, F. et al. (2016): The effects of input tariffs on productivity: panel data evidence for OECD countries, *Rev World Econ* 152: 401.
- Breinlich, H. & Cuñat, A. (2013): Tariffs, Trade and Productivity: A Quantitative Evaluation of Heterogeneous Firm Models, CeFiG Working Papers 20, Center for Firms in the Global Economy, revised 10 Jul 2013.
- B,S,S. (2013): Schätzung der Kosten von Regulierungen und Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion im Bereich Zollverfahren.
- Bundesrat (2016): Behinderung von Parallelimporten, Bern.
- Bundesrat (2016): Neue Wachstumspolitik 2016–2019, Bericht des Bundesrates vom 22.06.2016, Bern.
- Chevassus-Lozza, E. et al. (2013): Does input trade liberalization boost downstream firms' exports? Theory and firm-level evidence, *Journal of International Economics*, July 2013.
- Ciuriak, D., & Xiao, J. (2014): Should Canada unilaterally adopt global free trade?
- Demidova & Rodriguez-Clare (2013): The simple analytics of the Melitz model in a small economy.
- Ecoplan (2017): Volkswirtschaftliche Auswirkungen unilateraler Importerleichterungen der Schweiz – Analyse mit einem Mehrländer-Gleichgewichtsmodell.
- EFV (2017): Staatsrechnung 2016.
- EZV (2017a): Vorübergehende Einfuhr, Eidgenössische Zollverwaltung EZV, <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/einfuhr-in-die-schweiz/voruebergehende-einfuhr.html> (zuletzt besucht am 08.06.17).
- EZV (2017b): Richtlinie 10-90, provisorische Veranlagung. Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Oberzolldirektion.
- EZV (2017c): Merkblatt über die aktive Veredelung. Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Oberzolldirektion.
- Foellmi, R., Hepenstrick, C. und Zweimüller, J.(2017): International arbitrage and the extensive margin of trade between rich and poor countries, forthcoming in: *Review of Economic Studies*.

- Hornok, C., & Koren, M. (2015): Administrative barriers to trade. *Journal of International Economics* 96, 110-122.
- Lendle, A. & Keck, A. (2012): New evidence on preference utilization. Schaub (2012): Utilization of Free Trade Agreements by Companies trading in goods.
- Minsch, R., & Moser, Peter (2006): Teure Grenzen: Die Volkswirtschaftlichen Kosten der Zollschranken, Avenir Suisse.
- Moser, P. & Werner, M. (2015): Auswirkungen einer einseitigen Abschaffung der Industriezölle in der Schweiz.
- Nathani, C., Hellmüller, P., Peter, M., Bertschmann, D., & Iten, R. (2014): Die volkswirtschaftliche Bedeutung der globalen Wertschöpfungsketten für die Schweiz – Analysen auf Basis einer neuen Datengrundlage, SECO, Strukturberichterstattung 53 (1).
- OECD (2013): Trade Policy Implications of Global Value Chains: Case Studies, OECD Trade Policy Paper No. 161.
- Schaub, M. (2009): Präferenzielle Handelsabkommen in der Praxis: Herausforderungen bei der Umsetzung. *Die Volkswirtschaft. Das Magazin für Wirtschaftspolitik* 10, 16-19.
- SECO (2011): Regulierungs-Checkup, Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, Bern.
- SECO (2013): Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2013a). Regulierungsfolgenabschätzung Handbuch und Checkliste, Bern.
- WTO (2011): World Trade Report 2011, The WTO and preferential trade agreements: From coexistence to coherence.
- Swissmem (2015): Politische Forderungen Swissmem zur Frankenstärke.
- WTO (2013): Trade Policy Review: Report by the Secretary (Switzerland and Liechtenstein).
- Ziltener, P. & Blind, G. (2014): Effektivität der Schweiz Freihandelsabkommen weltweit, Switzerland Global Enterprise.

Anhang 3: Schätzungen

Name	Institution
Ingo Strasser	AEB Schweiz
Serge Sahli	CVCI
Marcel Blöchlinger	EY
Oliver Hulliger	EY
Annette Reiser	Freischaffend
Michael Anliker	KPMG
Christina Haas Bruni	PwC
Mirsad Dzemaili	PwC
Simeon Probst	PwC
Nicole Cuche	S-GE Lausanne
Anne-Sophie Spérisen	Solo Swiss AG
Dominik Wynistorf	UR Consulting
Urban Riedi	UR Consulting

Administrative Entlastung bei einem unilateralen Zollabbau für Industrieprodukte: Befragung von Expertinnen und Experten

Hintergrund

Der Bundesrat legte jüngst u.a. die Erleichterung der Importe, den Abbau von Handelsschranken sowie die administrative Entlastung als zentrale Handlungsfelder zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Wohlstands fest. Zu deren Umsetzung sollen eine Reihe konkreter Massnahmen näher geprüft werden, unter anderem eine (komplette) autonome Aufhebung aller Einfuhrzölle auf Industrieprodukte.

Im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) analysiert B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung, welche Auswirkungen und Effizienzvorteile ein autonomer Zollabbau mit sich bringen würde. Im Fokus der Studie liegt die administrative Entlastung auf Unternehmensebene. Zu diesem Zweck wurden in Zusammenarbeit mit PwC Bereiche und Pflichten ausgewählt, bei denen möglicherweise Entlastungen resultieren. Wir bitten Sie, im nachfolgenden Fragebogen diese Entlastungen zu schätzen und soweit möglich zu quantifizieren. Ziel ist zu identifizieren, welche Handlungspflichten oder Verfahren ganz oder teilweise wegfallen oder vereinfacht würden, wenn keine Einfuhrzölle auf Industriegüter mehr erhoben würden.

Veränderungen der administrativen Aufwände bei ausländischen Unternehmen sowie Behörden werden nicht resp. separat erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen

- Bitte füllen Sie Ihre Schätzungen (Minuten oder CHF) resp. Antworten (Auswahlfelder oder freier Text) in die dafür vorgesehenen, blau hinterlegten Felder ein.
- Bei der Schätzung der Kosten / des Aufwands können Sie anstelle einer Punktschätzung auch Bandbreiten angeben.
- Fallen keine Kosten / kein Aufwand an, füllen Sie bitte eine „0“ ein.
- Können Sie hingegen keine Schätzung durchführen, so bitten wir Sie, dies mit einem Strich zu signalisieren (-).
- Der zeitliche Aufwand zum Ausfüllen des Fragebogens beträgt ca. **1 bis 1.5 Stunden**.

Wenden Sie sich bei Unklarheiten, Rückfragen oder zur Unterstützung beim Ausfüllen gerne an:

Harald Meier

Tel. 061 263 00 58, harald.meier@bss-
basel.ch

Miriam Frey

Tel. 061 262 05 51, miriam.frey@bss-
basel.ch

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **28.4.2017** an: harald.meier@bss-basel.ch

Allgemeine Angaben

Name

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Institution und Funktion

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Telefonnummer

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Email

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Normale Einfuhrzollanmeldung (EZA) ohne Präferenzabfertigung

Information zum Ausfüllen:

Die Notwendigkeit zur Zollveranlagung bleibt auch bei einem unilateralen Zollabbau unverändert bestehen. Dennoch ergeben sich punktuelle Änderungen (z.B. bezüglich Ursprungsnachweise).

Um diese besser einordnen zu können, bitten wir Sie, zunächst eine Schätzung zum Aufwand für eine *normale* Einfuhrzollanmeldung (EZA), d.h. ohne Präferenzveranlagung und ohne Spezialverfahren, vorzunehmen.

Gehen Sie von einer EZA mit einer durchschnittlichen Anzahl von Tarifzeilen (ca. 3) aus. Gehen Sie von einem Unternehmen aus, das die Einfuhrzollanmeldung selbst vornimmt („Selbstverzoller“).

Berücksichtigen Sie bei der Schätzung lediglich die Erstellung der elektronischen Zollanmeldung, nicht die dazu notwendigen Vorbereitungen (z.B. Inputs vom Lieferanten/Importeur, wie/was verzollt werden soll).

Handlungspflichten:³³

Erstellen EZA (ohne Präferenzabfertigung, kein Spezialverfahren)

Aufwand:

Normale EZA ohne Präferenzabfertigung	Aufwand pro EZA (in Minuten resp. CHF)	
Personalaufwand: Zeitaufwand pro EZA	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	Minuten pro EZA
Sachaufwand pro EZA (z.B. Büroaufwand und anteilige Kosten für Lizenzen für Datenverarbeitungssysteme oder deren Updates)	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	CHF pro EZA

Akteure:

Gehen Sie nun von einem Unternehmen aus, dass die Einfuhrzollanmeldung über einen Zolldienstleister abwickelt.

³³ *Definition:* Handlungspflichten sind staatlich verordnete Gebote. Zu ihrer Umsetzung müssen Unternehmen verschiedene Arbeitsschritte oder Aufgaben erledigen. Ein Beispiel einer solchen Handlungspflicht ist das Archivieren der Originale von Ursprungsnachweisen gem. Art. 94 ZV.

Normale EZA ohne Präferenzabfertigung	Anteil Zolldienstleister
Falls ein Zolldienstleister beauftragt wird, fallen ...% der Tätigkeit / des Aufwands bei ihm an (der Rest beim Importeur)	Wählen Sie ein Element aus.

Einfuhrzollanmeldung (EZA) mit Präferenzabfertigung

Information zum Ausfüllen:

Bitte beachten Sie, dass es nachfolgend nur um den *Mehraufwand* im Vergleich zu einer normalen EZA, also ohne Präferenzabfertigung, geht. Berücksichtigen Sie zudem die folgenden *Annahmen*:

- Mit dem autonomen Zollabbau wäre eine Präferenzabfertigung bei der Einfuhr nicht mehr notwendig (Ausnahme Weiterverwendung der Präferenzeigenschaften).³⁴
- Die Einfuhranmeldung umfasst eine durchschnittliche Anzahl von Tarifzeilen (ca. 3).
- Gehen Sie von einem Unternehmen aus, das die Einfuhrzollanmeldung selbst vornimmt („Selbstverzoller“).

Geben Sie bei „*Entlastung durch Zollabbau*“ an, in welchem Ausmass sich der Mehraufwand durch den Zollabbau verringern wird. Sofern der gesamte Mehraufwand wegfällt, wählen Sie bitte 100%. Sofern der Mehraufwand gleich bleibt, wählen Sie 0%.

Handlungspflichten:

1. Beschaffung von gültigen Ursprungsnachweisen³⁵
2. Kontrolle formelle Gültigkeit Ursprungsnachweis
3. Erstellen EZA mit Präferenzabfertigung
4. Archivierung Ursprungsnachweis (Original) und Sicherstellung der Archivierung

³⁴ *Hintergrundinformation:* Mit der Modernisierung und Digitalisierung der Eidgenössischen Zollverwaltung (Programm „DazIT“) wird möglicherweise eine vereinfachte Einfuhrzollanmeldung (mit weniger Daten) realisierbar. Für die vorliegende Schätzung werden die unter „DazIT“ geplanten Massnahmen jedoch nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für alle anderen Verfahrensvarianten. Siehe auch: <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/projekte/dazit.html>

³⁵ Bezieht sich auf die vorgängige Einforderung von Ursprungsnachweisen des Importeurs beim ausländischen Lieferanten (u.a. E-Mail-Verkehr, Bestellanforderung, Vertragsanpassung usw.).

Mehraufwand Sonderabfertigung (im Vergleich zu EZA ohne Präferenzabfertigung):

EZA mit Präferenzabfertigung	Mehraufwand pro EZA (in Minuten resp. CHF)		Entlastung durch Zollabbau (in %, Drop-Down)	
			Situation 1: Import einer Ware ohne späteren Export / ohne Kumulierung (z.B. Konsum in der Schweiz)	Situation 2: Weiterverwendung der Präferenzeigenschaft für späteren Export bzw. zur Anwendung der Kumulierung bei Bearbeitung im Inland
Mehraufwand Personal: zeitlicher Mehraufwand pro EZA	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	Minuten pro EZA	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Sachaufwand pro EZA: Mehraufwand Archivierung der Ursprungsnachweise	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	CHF pro EZA	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Ergänzende Frage: Wie hoch ist der Anteil der Fälle Situation 2 (Weiterverwendung der Präferenzeigenschaft für späteren Export bzw. zur Anwendung der Kumulierung bei Bearbeitung im Inland) an allen Importen?

Wählen Sie ein Element aus. aller Importe

Akteure:

Gehen Sie nun von einem Unternehmen aus, dass die Einfuhrzollanmeldung über einen Zolldienstleister abwickelt.

Einfuhrzollanmeldung (EZA) mit Präferenzabfertigung	Anteil Zolldienstleister
Falls ein Zolldienstleister beauftragt wird, fallen ...% der Tätigkeit / des Aufwands bei ihm an (der Rest beim Importeur)	Wählen Sie ein Element aus.

Spezialverfahren provisorisch (wegen fehlender/ungültiger Ursprungsnachweise)

Information zum Ausfüllen:

Bitte beachten Sie, dass es nachfolgend nur um den *Mehraufwand* im Vergleich zu einer normalen EZA (ohne Spezialverfahren) geht. Berücksichtigen Sie zudem die folgenden *Annahmen*:

- Mit dem autonomen Zollabbau wäre eine Präferenzabfertigung bei der Einfuhr nicht mehr notwendig.
- Die Einfuhranmeldung umfasst eine durchschnittliche Anzahl von Tarifzeilen (ca. 3).
- Gehen Sie von einem Unternehmen aus, das die Einfuhrzollanmeldung selbst vornimmt („Selbstverzoller“).

Geben Sie bei „*Entlastung durch Zollabbau*“ an, in welchem Ausmass sich der Mehraufwand durch den Zollabbau verringern wird. Sofern der gesamte Mehraufwand wegfällt, wählen Sie bitte 100%. Sofern der Mehraufwand gleich bleibt, wählen Sie 0%.

Handlungspflichten:

1. Erstellen EZA speziell - provisorische Veranlagung fehlender Ursprungsnachweise
2. Fristenkontrolle und Abschluss Verfahren

Mehraufwand Sonderabfertigung (im Vergleich zu normaler/definitiver EZA):

Spezialverfahren provisorisch	Mehraufwand pro EZA (in Minuten)	Entlastung durch Zollabbau (in %, Drop-Down)
Mehraufwand Personal: zeitlicher Mehraufwand pro EZA	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	Minuten pro EZA Wählen Sie ein Element aus.
Rückerstattungsgebühr; bei jeder Erledigung der prov. Veranlagung mit Präferenz	<i>Wird separat erhoben</i>	

Akteure:

Gehen Sie nun von einem Unternehmen aus, dass die Einfuhrzollanmeldung über einen Zolldienstleister abwickelt.

Spezialverfahren provisorisch	Anteil Zolldienstleister
Falls ein Zolldienstleister beauftragt wird, fallen ...% der Tätigkeit / des Aufwands bei ihm an (der Rest beim Importeur)	Wählen Sie ein Element aus.

Spezialverfahren Aktiver Veredelungsverkehr (AVV)

Information zum Ausfüllen:

Bitte beachten Sie, dass es nachfolgend nur um *den Mehraufwand* im Vergleich zu einer normalen EZA (ohne Spezialverfahren) geht.

Gehen Sie bei Ihrer Schätzung bitte davon aus, dass es sich um eine Einfuhranmeldung mit einer durchschnittlichen Anzahl von Tarifzeilen (ca. 3) handelt.

Gehen Sie von einem Unternehmen aus, das die Einfuhrzollanmeldung selbst vornimmt („Selbstverzoller“).

Geben Sie bei „*Entlastung durch Zollabbau*“ an, in welchem Ausmass sich der Mehraufwand durch den Zollabbau verringern wird. Sofern der gesamte Mehraufwand wegfällt, wählen Sie bitte 100%. Sofern der Mehraufwand gleich bleibt, wählen Sie 0%.

Handlungspflichten:

1. Erstellen EZA spezial – aktive Veredelung (AVV) im normalen Verfahren
2. Fristenkontrolle, Buchführung
3. Abschluss Verfahren mit Ausfuhrzollanmeldung
4. Einholen von Bewilligungen (inkl. interner Prozess)
5. Zahlung Bewilligungsgebühren

Mehraufwand Sonderabfertigung (im Vergleich zu normaler EZA):

Spezialverfahren Aktiver Veredelungsverkehr (AVV)	Mehraufwand pro EZA/Bewilligung (in Minuten)		Entlastung durch Zollabbau (in %, Drop-Down)
<u>Mehraufwand Personal pro EZA:</u> zeitlicher Mehraufwand für die Pflichten 1-3 (Erstellen EZA spezial, Fristenkontrolle/Buchführung, Abschluss Verfahren)	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	Minuten pro EZA	Wählen Sie ein Element aus.
<u>Personalaufwand pro Bewilligung:</u> Zeitaufwand für die Pflichten 4-5 (Einholen Bewilligungen und Zahlung Bewilligungsgebühren, inkl. dem Aufsetzen der Prozessabläufe nach Erhalt der Bewilligung)	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	Minuten pro Bewilligung	Wählen Sie ein Element aus.
Bewilligungsgebühren pro Jahr	<i>Wird separat erhoben</i>		

Akteure:

Gehen Sie nun von einem Unternehmen aus, dass die Einfuhrzollanmeldung über einen Zolldienstleister abwickelt.

Spezialverfahren Aktiver Veredelungsverkehr (AVV)	Anteil Zolldienstleister
Falls ein Zolldienstleister beauftragt wird, fallen ...% der Tätigkeit / des Aufwands bei ihm an (der Rest beim Importeur)	Wählen Sie ein Element aus.

Spezialverfahren Zollbegünstigung

Information zum Ausfüllen:

Bitte beachten Sie, dass es nachfolgend nur um *den Mehraufwand* im Vergleich zu einer normalen EZA (ohne Spezialverfahren) geht.

Gehen Sie bei Ihrer Schätzung bitte davon aus, dass es sich um eine Einfuhranmeldung mit einer durchschnittlichen Anzahl von Tarifzeilen (ca. 3) handelt.

Gehen Sie von einem Unternehmen aus, das die Einfuhrzollanmeldung selbst vornimmt („Selbstverzoller“).

Geben Sie bei „*Entlastung durch Zollabbau*“ an, in welchem Ausmass sich der Mehraufwand durch den Zollabbau verringern wird. Sofern der gesamte Mehraufwand wegfällt, wählen Sie bitte 100%. Sofern der Mehraufwand gleich bleibt, wählen Sie 0%.

Handlungspflichten:

1. Erstellen EZA speziell - Zollbegünstigung Verwendungszweck
2. Einreichung Verwendungsverpflichtungen (Bewilligung OZD)
3. Buchführung Verwendung, Mitarbeit bei Nachkontrollen
4. Zahlung Bewilligungsgebühren

Mehraufwand Sonderabfertigung (im Vergleich zu normaler EZA):

Spezialverfahren Zollbegünstigung	Mehraufwand pro EZA (in Minuten)	Entlastung durch Zollabbau (in %, Drop-Down)
Mehraufwand Personal: zeitlicher Mehraufwand pro EZA	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	Minuten pro EZA
Kontrollgebühren pro Jahr	<i>Wird separat erhoben</i>	
Bewilligungsgebühren pro Jahr	<i>Wird separat erhoben</i>	

Akteure:

Gehen Sie nun von einem Unternehmen aus, das die Einfuhrzollanmeldung über einen Zolldienstleister abwickelt.

Spezialverfahren Zollbegünstigung	Anteil Zolldienstleister
Falls ein Zolldienstleister beauftragt wird, fallen ...% der Tätigkeit / des Aufwands bei ihm an (der Rest beim Importeur)	Wählen Sie ein Element aus.

Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV)³⁶

Information zum Ausfüllen:

Bitte beachten Sie, dass es nachfolgend nur um den *Mehraufwand* im Vergleich zu einer normalen EZA (ohne Spezialverfahren) geht.

Gehen Sie bei Ihrer Schätzung bitte davon aus, dass es sich um eine Einfuhranmeldung mit einer durchschnittlichen Anzahl von Tarifzeilen (ca. 3) handelt.

Gehen Sie von einem Unternehmen aus, das die Einfuhrzollanmeldung selbst vornimmt („Selbstverzoller“).

Geben Sie bei „*Entlastung durch Zollabbau*“ an, in welchem Ausmass sich der Mehraufwand durch den Zollabbau verringern wird. Sofern der gesamte Mehraufwand wegfällt, wählen Sie bitte 100%. Sofern der Mehraufwand gleich bleibt, wählen Sie 0%.

Handlungspflichten:

1. Erstellen EZA speziell im Papierverfahren - vorübergehende Verwendung (ZAVV)
2. Fristenkontrolle und Abschluss Verfahren

Mehraufwand Sonderabfertigung (im Vergleich zu normaler EZA):

Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV)	Mehraufwand (in Minuten)	pro EZA	Entlastung durch Zollabbau (in %, Drop-Down)
Mehraufwand Personal: zeitlicher Mehraufwand pro EZA	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	Minuten pro EZA	Wählen Sie ein Element aus.
Finanzieller Aufwand: Kosten Formulare	<i>Wird separat erhoben</i>		

³⁶ Analoge Handlungspflichten gelten auch für die aktive Veredelung im vereinfachten Verfahren (z.B. Reparaturverkehr).

Akteure:

Gehen Sie nun von einem Unternehmen aus, dass die Einfuhrzollanmeldung über einen Zolldienstleister abwickelt.

Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV)	Anteil Zolldienstleister
Falls ein Zolldienstleister beauftragt wird, fallen ...% der Tätigkeit / des Aufwands bei ihm an (der Rest beim Importeur)	Wählen Sie ein Element aus.

Zahlung Zollschuld

Information zum Ausfüllen:

Gehen Sie von einem Unternehmen aus, das die Einfuhrzollanmeldung selbst vornimmt („Selbstverzoller“).

Geben Sie bei „Entlastung durch Zollabbau“ an, in welchem Ausmass sich der Mehraufwand durch den Zollabbau verringern wird. Sofern der gesamte Mehraufwand wegfällt, wählen Sie bitte 100%. Sofern der Mehraufwand gleich bleibt, wählen Sie 0%.

Handlungspflichten:

1. Prüfung Veranlagungsverfügung Zoll und Rechnung Zoll
2. Zahlung Zollabgaben
3. ggf. Weiterverrechnung Zollabgaben
4. Verbuchung Zollabgaben
5. Archivierung Rechnung Zoll und Sicherstellung der Archivierung
6. Archivierung Veranlagungsverfügung Zoll und Sicherstellung der Archivierung

Aufwand:

Zahlung Zollschuld	Aufwand pro ZAZ-Rechnung (in Minuten)	Minuten pro ZAZ-Rechnung	Entlastung durch Zollabbau (in %, Drop-Down)
Personalaufwand; Zeitaufwand pro ZAZ-Rechnung	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	Minuten pro ZAZ-Rechnung	Wählen Sie ein Element aus.
Zölle	<i>Wird separat erhoben</i>		

Akteure:

Gehen Sie nun von einem Unternehmen aus, dass die Einfuhrzollanmeldung über einen Zolldienstleister abwickelt.

Zahlung Zollschuld	Anteil Zolldienstleister
Falls ein Zolldienstleister beauftragt wird, die Veranlagung über dessen ZAZ-Konto abzuwickeln, fallen ...% der Tätigkeit / des Aufwands bei ihm an (der Rest beim Importeur)	Wählen Sie ein Element aus.

WeiteresInformation zum Ausfüllen:

Zur Einbettung und Interpretation der obigen Schätzungen stellen wir Ihnen nachfolgend ergänzende Fragen.

Indirekte Kosten:

Für die Auswahl des für den Anwendungsfall korrekten Einfuhrverfahrens sowie dessen Vorbereitung resultieren ebenfalls Kosten. Wie hoch schätzen Sie diese (z.B. Abklärungsaufwand, Fehlerrisiko) im Vergleich zu den oben geschätzten Kosten einer EZA ein?

- Deutlich geringer
- Geringer
- Gleich gross
- Grösser
- Deutlich grösser

Kostenunterschiede nach Akteuren

Ergänzende Frage: Gibt es in Bezug auf die oben erwähnten Pflichten / Bereiche Unterschiede im Aufwand und/oder in der Entlastung nach Art der Unternehmen (z.B. grosse und kleine Unternehmen), die substanzuell und systematisch sind?

- Nein
- Ja

Falls ja: Bitte geben Sie das Ausmass der Unterschiede an (fiktives Beispiel: Unternehmen unter 50 Mitarbeitende weisen durchschnittlich um 50% höhere Aufwände als die oben beschriebenen auf):

Kostenunterschiede	Ausmass der Unterschiede
Unterschied 1: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.
Unterschied 2: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.
Unterschied 3: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.

Weitere Bereiche mit administrativer Entlastung

Ergänzende Frage: Gibt es weitere Pflichten / Bereiche, für welche mit dem Zollabbau administrative Entlastungen resultieren?

Nein

Ja

Falls ja: Bitte führen Sie die Bereiche und die möglichen Entlastungen auf.

Bereich 1: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Welcher Aufwand fällt an und wie hoch wäre die Entlastung?

Gehen Sie von einem Unternehmen aus, das die Einfuhrzollanmeldung selbst vornimmt („Selbstverzoller“).

	Aufwand pro (in Minuten oder CHF)	EZA	Entlastung durch Zollabbau (in %, Drop-Down)
Personalaufwand: Zeitaufwand pro EZA	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	Minuten pro EZA	Wählen Sie ein Element aus.
ggf. Sachaufwand pro EZA	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	CHF pro EZA	Wählen Sie ein Element aus.

Gehen Sie nun von einem Unternehmen aus, dass die Einfuhrzollanmeldung über einen Zolldienstleister abwickelt.

	Anteil Zolldienstleister
Falls ein Zolldienstleister beauftragt wird, fallen ...% der Tätigkeit / des Aufwands bei ihm an (der Rest beim Importeur)	Wählen Sie ein Element aus.

Bereich 2: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Welcher Aufwand fällt an und wie hoch wäre die Entlastung?

Gehen Sie von einem Unternehmen aus, das die Einfuhrzollanmeldung selbst vornimmt („Selbstverzoller“).

	Aufwand pro EZA (in Minuten oder CHF)	EZA	Entlastung durch Zollabbau (in %, Drop-Down)
Personalaufwand: Zeitaufwand pro EZA	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	Minuten pro EZA	Wählen Sie ein Element aus.
ggf. Sachaufwand pro EZA	Klicken Sie hier, um Wert einzugeben.	CHF pro EZA	Wählen Sie ein Element aus.

Gehen Sie nun von einem Unternehmen aus, dass die Einfuhrzollanmeldung über einen Zolldienstleister abwickelt.

	Anteil Zolldienstleister
Falls ein Zolldienstleister beauftragt wird, fallen ...% der Tätigkeit / des Aufwands bei ihm an (der Rest beim Importeur)	Wählen Sie ein Element aus.

Weitere volkswirtschaftliche Auswirkungen

Information zum Ausfüllen:

Bitte geben Sie an, inwiefern Sie den in der Tabelle aufgeführten Thesen zustimmen.

Thesen	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme teils/teils zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu	Kommentar / Ausmass
These 1: Ein Grossteil der administrativen Entlastung wird bei den Lieferanten im Ausland resultieren (Wegfall der Ursprungsnachweise). Diese wird z.B. via Preisreduktionen an die Importeure weitergegeben.	<input type="checkbox"/>	<p>Ausmass der Weitergabe: Wählen Sie ein Element aus.</p> <p>Weiterer Kommentar: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>				
These 2: Wenn ein Zoll-dienstleister beauftragt wird und dieser von administrativen Entlastungen profitiert, wird er die Entlastung an die Importeure weitergeben.	<input type="checkbox"/>	<p>Ausmass der Weitergabe: Wählen Sie ein Element aus.</p> <p>Weiterer Kommentar: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>				
These 3: Der autonome Zollabbau wird dazu führen, dass vermehrt auf Lieferanten ausserhalb der EU zurückgegriffen resp. Multi-Sourcing-Strategien gestärkt werden.	<input type="checkbox"/>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.				
These 4: Für exportierende Unternehmen, die Ursprungswaren für den Durchhandel oder die Kumulierung benötigen, wird es aufwändiger, die dafür benötigten Präferenznachweise von den ausländischen Lieferanten zu erhalten.	<input type="checkbox"/>	<p>Ausmass des Mehraufwands: Wählen Sie ein Element aus.</p> <p>Weiterer Kommentar: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>				
These 5: Insgesamt werden auch exportierende Unternehmen von einem autonomen Zollabbau profitieren.	<input type="checkbox"/>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.				
These 6: Der autonome Zollabbau wird die Dauer der Verzollung reduzieren.	<input type="checkbox"/>	<p>Ausmass der Reduktion: Wählen Sie ein Element aus.</p> <p>Weiterer Kommentar: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>				

<p>These 7: Der autonome Zollabbau führt zu sinkenden Preisen importierter Güter sowohl für Vorleistungen als auch für den Endkonsum. <i>Produzierende</i> Unternehmen in der Schweiz sind insgesamt negativ vom autonomen Zollabbau betroffen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Welche Branchen wären besonders betroffen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p> <p>Weiterer Kommentar: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Ergänzende Frage: Mit welchen (weiteren) Änderungen der unternehmerischen Praxis wäre bei importierenden Unternehmen bei einem Zollabbau zu rechnen?

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Ergänzende Frage: Welche Auswirkungen könnten in Bezug auf die Produktionskosten und in weiterer Folge auf Preise und Wettbewerb erwartet werden? Bestehen dabei Branchenunterschiede?

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Spezialfrage: Welche Auswirkungen hätte die Reduzierung der 8-stelligen schweizerischen Zolltarifnummern auf die 6-stellige HS-Nummer bei a) allen Produkten des Zollltarifs (Kap. 1-97) oder b) nur Industrieprodukten (Kap. 25-97)? Würden mehr Unternehmen Importe selbst vornehmen?

a) alle Produkte [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

b) nur Industrieprodukte [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Ergänzende Frage: Haben Sie weitere Kommentare / Anmerkungen zur Thematik des autonomen Zollabbaus?

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Unterstützung.

Anhang 4: Validierung

	Branche	Anzahl Mitarbeitende	Anzahl EZA / Jahr
1	Medizinische Textilprodukte	230	950
2	Energie- und Automationstechnik	6'525 (CH)	80'000
3	Detailhandel	80'000	40'000
4	Herstellung von Lebensmitteln	450	1'700
5	Logistikdienstleistung im Möbelhandel	200	35'000
6	Maschinenindustrie / Swissemem	565 CH / 2'250 weltweit	3'750
7	Logistik	70	11'816
8	Generalimporteur für Fahrzeuge	800	13'000
9	Textilwirtschaft	90	1'000
10	Produktion & Verkauf medizinischer Kompressionsstrümpfe und technischer Garne	90	500-600
11	Textil-Veredlung und Handel	180	1'649
12	Produktion von Motoren und Antriebslösungen	1'200	7'000
13	Mode-/Textilbranche	65	150
14	Textil / Stickereien	20	k.A.
15	Textilbranche	85	120
16	Detailhandel	72'000	25'000
17	Textilbranche	316	1'000
18	Chemie	820	7'000
19	Maschinen und Anlagebau Food und Nonfood	2'800 CH / 12'000 weltweit	9'000
20	Textilbranche	250	1'200
21	Maschinenindustrie	70	k.A.

Anhang 5: Interviews

Name	Institution	Datum
Alfonso Orlando	Switzerland Global Enterprise	23.05.17
Anastasia Li-Treyer	Allianz gegen Handelshemmnisse (auch: ProMarca)	22.05.17
Andreas Steffes	Handel Schweiz	31.05.17
Beat Niederhauser	Preisüberwacher	07.06.17
Henrique Schneider	Schweizerischer Gewerbeverband	17.05.17
Jasmin Schmid	Swiss Textiles	06.06.17
Patrik Ducrey	Wettbewerbskommission	19.05.17
Philipp Muster	Spedlogswiss	22.05.17
Reto Föllmi	Universität Zürich	24.05.17
Sandra Ruckstuhl	Economiesuisse	08.06.17

Anhang 6: Aktuelle Kosten Bund

	Zeitlicher Aufwand (Personalaufwand)	Fallzahl*	Kosten pro Jahr (in Mio. CHF)
EZA mit Präferenzabfertigung			
Formelle Kontrollen	3 Minuten pro EZA	537'900 (10%)	1.9
Materielle Kontrollen	20 Minuten pro EZA	53'790 (1%)	1.3
Spezialverfahren provisorisch wegen fehlender/ungültiger Ursprungsnachweise			
Nur bei Erledigung relevant	3 Minuten pro EZA	160'644	0.6
Spezialverfahren Aktiver Veredelungsverkehr (AVV)			
Einfuhrveranlagung			
Formelle Kontrollen	3 Minuten pro EZA	104'332	0.4
Materielle Kontrollen	20 Minuten pro EZA	104'332	2.4
Abrechnung	0.8 VZÄ	-	0.1
Betriebskontrollen	0.9 VZÄ	-	0.1
Spezialverfahren Zollbegünstigung			
Einfuhrveranlagung			
Formelle Kontrollen	3 Minuten pro EZA	112'417	0.4
Materielle Kontrollen	20 Minuten pro EZA	112'417	2.6
Betriebskontrollen	0.05 VZÄ	-	0.0
Bewilligung	0.05 VZÄ	-	0.0
Spezialverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV)			
Einfuhrveranlagung			
Formelle Kontrollen	3 Minuten pro EZA	58'442	0.2
Materielle Kontrollen	20 Minuten pro EZA	58'442	1.4
Ausfuhrveranlagung			
Formelle Kontrollen	3 Minuten pro EZA	58'442	0.2
Materielle Kontrollen	20 Minuten pro EZA	58'442	1.4
Spezialverfahren ZAVV	0.4 VZÄ	-	0.1
Zahlung Zollschuld			
Abwicklung	< 0.05 VZÄ	-	0.0
Weiteres			
Ursprungsnachprüfungen im Ausland	8 VZÄ	-	1.1
Total			14

* Jahr 2015 resp. 2016. 1 VZÄ = 136'000 CHF pro Jahr (Personalkosten gemäss EZV). Anmerkungen: EZA mit Präferenzabfertigung: 10% der EZA werden formell, 1% materiell geprüft. Für die Umrechnung der zeitlichen Aufwände wurden Personalkosten von 136'000 CHF pro Jahr für ein Vollzeitäquivalent (gemäss Auskunft der EZV) und eine Jahresarbeitszeit von 1950 Stunden angenommen. Quelle: EZV

In der Reihe „Strukturberichterstattung“ des Staatssekretariats für Wirtschaft sind seit 2000 erschienen:

1	Arvanitis, S. u.a. (2000) Die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaftszweige	22.
2	Arvanitis, S. u.a. (2001) Untersuchung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaftszweige anhand einer „Constant Market Shares“-Analyse der Exportanteile	18.
3	Raffelhüschen, B. u.a. (2001) Zur Nachhaltigkeit der schweizerischen Fiskal- und Sozialpolitik: Eine Generationenbilanz (ohne Software GAP)	21.
4	Arvanitis, S. u.a. (2001) Unternehmensgründungen in der schweizerischen Wirtschaft	26.
5	Arvanitis, S. u.a. (2001) Innovationsaktivitäten in der Schweizer Wirtschaft. Eine Analyse der Ergebnisse der Innovationserhebung 1999	34.
6	Crivelli, L. u.a. (2001) Efficienza nel settore delle case per anziani svizzere	26.
7	Hollenstein, H. (2001) Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Osteuropa	23.
8	Henneberger, F. u.a. (2001) Internationalisierung der Produktion und sektoraler Strukturwandel: Folgen für den Arbeitsmarkt	21.
9	Arvanitis, S. u.a. (2002) Finanzierung von Innovationsaktivitäten. Eine empirische Analyse anhand von Unternehmensdaten	22.
10	Arvanitis, S. u.a. (2002) Qualitätsbezogene und technologische Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Industriezweige. Beurteilung auf Grund der Export- bzw. Importmittelwerte und der Hochtechnologieexporte	18.
11	Ott, W. u.a. (2002) Globalisierung und Arbeitsmarkt: Chancen und Risiken für die Schweiz	28.
12	Müller, A. u.a. (2002) Globalisierung und die Ursachen der Umverteilung in der Schweiz. Analyse der strukturellen und sozialen Umverteilungen in den 90-er Jahren mit einem Mehrländer-Gewichtsmodell	24.
13	Kellermann, K. (2002) Eine Analyse des Zusammenhangs zwischen fortschreitender Globalisierung und der Besteuerung mobiler Faktoren nach dem Äquivalenzprinzip	18.
14	Infras (2002) Globalisierung, neue Technologien und struktureller Wandel in der Schweiz	28.
15	Fluckiger, Y. u.a. (2002) Inégalité des revenus et ouverture au commerce extérieur	20.
16	Bodmer, F. (2002) Globalisierung und Steuersystem in der Schweiz	22.
17	Arvanitis, S. u.a. (2003) Die Schweiz auf dem Weg zu einer wissensbasierten Ökonomie: eine Bestandesaufnahme	28.
18	Koch, Ph. (2003) Regulierungsdichte: Entwicklung und Messung	23.
19	Iten, R. u.a. (2003) Hohe Preise in der Schweiz: Ursachen und Wirkungen	36.
20	Kuster, J. u.a. (2003) Tourismusdestination Schweiz: Preis- und Kostenunterschiede zwischen der Schweiz und EU	23.
21	Eichler, M. u.a. (2003) Preisunterschiede zwischen der Schweiz und der EU. Eine empirische Untersuchung zum Ausmass, zu Erklärungsansätzen und zu volkswirtschaftlichen Konsequenzen	34.
22	Vaterlaus, St. u.a. (2003) Liberalisierung und Performance in Netzsektoren. Vergleich der Liberalisierungsart von einzelnen Netzsektoren und deren Preis-Leistungs-Entwicklung in ausgewählten Ländern	37.
23	Arvanitis, S. u.a. (2003) Einfluss von Marktmobilität und Marktstruktur auf die Gewinnmargen von Unternehmen – Eine Analyse auf Branchenebene	23.
24	Arvanitis, S. u.a. (2004) Innovationsaktivitäten in der Schweizer Wirtschaft – Eine Analyse der Ergebnisse der Innovationserhebung 2002	28.
25	Borgmann, Ch. u.a. (2004) Zur Entwicklung der Nachhaltigkeit der schweizerischen Fiskal- und Sozialpolitik: Generationenbilanzen 1995-2001	20.
26D	de Chambrier, A. (2004) Die Verwirklichung des Binnenmarktes bei reglementierten Berufen: Grundlagenbericht zur Revision des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt	19.
26F	de Chambrier, A. (2004) Les professions réglementées et la construction du marché intérieur: rapport préparatoire à la révision de la loi sur le marché intérieur	19.
27	Eichler, M. u.a. (2005) Strukturbrüche in der Schweiz: Erkennen und Vorhersehen	23.
28	Vaterlaus, St. u.a. (2005) Staatliche sowie private Regeln und Strukturwandel	32.
29	Müller, A. u.a. (2005) Strukturwandel – Ursachen, Wirkungen und Entwicklungen	24.
30	von Stokar Th. u.a. (2005) Strukturwandel in den Regionen erfolgreich bewältigen	22.
31	Kellermann, K. (2005) Wirksamkeit und Effizienz von steuer- und industriepolitischen Instrumenten zur regionalen Strukturanpassung	22.

32	Arvanitis, S. u.a. (2005) Forschungs- und Technologiestandort Schweiz: Stärken-/Schwächenprofil im internationalen Vergleich	25.
33E	Copenhagen Economics, Ecoplan, CPB (2005) Services liberalization in Switzerland	31.
34	Arvanitis, S. u.a. (2007) Innovationsaktivitäten in der Schweizer Wirtschaft - Eine Analyse der Ergebnisse der Innovationserhebung 2005	34.
35/1	Brunetti, A., und S. Michal (eds.) - 2007 - Services Liberalization in Europe: Case Studies (vol. 1)	37.
35/2	Brunetti, A., und S. Michal (eds.) - 2007 - Services Liberalization in Europe: Case Studies (vol. 2)	26.
36/1	Balastèr, P., et C. Moser (éd.) - 2008 - Sur la voie du bilatéralisme: enjeux et conséquences (vol.1)	38.
36/2	Balastèr, P., et C. Moser (éd.) - 2008 - Sur la voie du bilatéralisme: enjeux et conséquences (vol. 2)	41.
37	Kellermann, K. (2007) Die öffentlichen Ausgaben der Kantone und ihrer Gemeinden im Quervergleich	25.
38	Ecoplan (2008) Benchmarking: Beispiel öffentlicher Regionalverkehr	15.
39	Filippini, M. & M. Farsi (2008) Cost efficiency and scope economies in multi-output utilities in Switzerland	18.
40	Kuster, J., und H.R. Meier (2008) Sammlung von Altpapier durch die Gemeinden - statistische Benchmarking-Methoden im Test	12.
41	Frick, A. (2008) Benchmarking öffentlicher Leistungen anhand des Fallbeispiels "Berufsbildung": Vergleich der kantonalen Ausgaben für die Berufsbildung	14.
42	Schoenenberger, A. e.a. (2009) Efficacité technique des exploitations forestières publiques en Suisse	25.
43	Arvanitis, S. u.a. (2008) Innovation und Marktdynamik als Determinanten des Strukturwandels	14.
44/1	Worm, H. u.a. (2009) Evaluation Kartellgesetz: Volkswirtschaftliche Outcome-Analyse	28.
44/2	Hüschelrath, K. u.a. (2009) Evaluation Kartellgesetz: Fallstudien zu den Wirkungen des Kartellgesetzes	36.
44/3	Baudenbacher, C. (2009) Evaluation Kartellgesetz: Institutionelles Setting Vertikale Abreden Sanktionierung von Einzelpersonen Zivilrechtliche Verfahren – with an English summary	36.
44/4	Heinemann, A. (2009) Evaluation Kartellgesetz: Die privatrechtliche Durchsetzung des Kartellrechts	22.
45	Hulliger, B. u.a. (2009) Erste Auswirkungen der Abschaffung der Buchpreisbindung - Technischer Bericht und Vertiefung	22.
46	Arvanitis, S. u.a. (2010) Innovationsaktivitäten in der Schweizer Wirtschaft - Eine Analyse der Ergebnisse der Innovationserhebung 2008	33.
47/1	Arvanitis, S. u.a. (2011) Exportpotenziale im Dienstleistungssektor (Band 1)	31.
47/2	Moser, P. u.a. (2011) Exportpotenziale im Dienstleistungssektor (Band 2)	16.
47/3	Delimatsis, P. (2011) Exportpotenziale im Dienstleistungssektor (Band 3)	25.
47/4	Egger, P., und G. Wamser (2011) Exportpotenziale im Dienstleistungssektor (Band 4)	14.
48/1	Vaterlaus, St. u.a. (2011) Produktivität und Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen (Band 1)	20.
48/2	Peter, M. u.a. (2011) Produktivität und Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen (Band 2)	28.
48/3	Suter, St. u.a. (2011) Produktivität und Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen (Band 3)	19.
48/4	Bruns, F. u.a. (2011) Produktivität und Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen (Band 4)	20.
48/5	Müller, U. u.a. (2011) Produktivität und Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen (Band 5)	26.
49	Arvanitis, S. u.a. (2013) Innovationsaktivitäten in der Schweizer Wirtschaft - Eine Analyse der Ergebnisse der Innovationserhebung 2011	35.
50/1	Eichler, M. u.a. (2013) The Financial Sector and the Economy: A Pillar or a Burden? (Band 1)	34.
50/2	Kellermann, K. und Schlag, C.-H. (2013) Wird die Wertschöpfung der Kreditinstitute zu hoch ausgewiesen? (Band 2)	14.
50/3	Abrahamsen, Y. u.a. (2013) Die Rolle der Banken bei der Transformation von Finanz- in Sachkapital (Band 3)	17.
50/4	Kellermann, K. und Schlag, C.-H. (2013) Wofür und für wen spart die Schweiz? - Der Einfluss der finanziellen Globalisierung auf die Vermögensbildung und -struktur der Schweiz (Band 4)	15.
50/5	Dembinski, P. e.a. (2013) Productivité et rentabilité du capital physique et financier - Analyse statistique exploratoire des données micro-économiques suisses (Band 5)	14.
51	Arvanitis, S. u.a. (2014) Die Entwicklung der Innovationsaktivitäten in der Schweizer Wirtschaft 1997-2012	15.
52	Arvanitis, S. u.a. (2014) Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 auf die Schweizer Wirtschaft - Eine Analyse auf der Basis von Unternehmensdaten - nur elektronische Fassung	

53/1	Nathani, C. u.a. (2014) Die Volkswirtschaftliche Bedeutung der globalen Wertschöpfungsketten für die Schweiz – Analysen auf Basis einer neuen Datengrundlage – Schwerpunktthema: Die Schweiz in den globalen Wertschöpfungsketten	20.
53/2	Fauceglia, D. u.a. (2014) Backward Participation in Global Value Chains and Exchange Rate Driven Adjustments of Swiss Exports – Schwerpunktthema: Die Schweiz in den globalen Wertschöpfungsketten	11.
53/3	Arvanitis, S. u.a. (2014) Die Determinanten und Auswirkungen von intra-betrieblichen Leistungsverflechtungen - Schwerpunktthema: Die Schweiz in den globalen Wertschöpfungsketten	13.
53/4	Morlok, M. u.a. (2014) Der Einfluss internationaler Wertschöpfungsketten auf berufliche Tätigkeiten und Qualifikationen in der Schweiz - Schwerpunktthema: Die Schweiz in den globalen Wertschöpfungsketten	20.
53/5	Böhmer, M. und Weiss, J. (2014) Forschungs- und Technologieintensität in der Schweizer Industrie - Schwerpunktthema: Die Schweiz in den globalen Wertschöpfungsketten	14.
54/1	Eberli, A. u.a. (2015) Beitrag branchenspezifischer Effekte zum Wachstum der Schweizer Arbeitsproduktivität - Schwerpunktthema: Wachstum der Schweizer Volkswirtschaft	23.
54/2	Ehrentraut, O. u.a. (2015) Die Bedeutung des Humankapitals für die Entwicklung der Arbeitsproduktivität und das Wirtschaftswachstum – Schwerpunktthema: Wachstum der Schweizer Volkswirtschaft	20.
54/3	Kaiser, B. und Siegenthaler, M. (2015) The Productivity Deficit of the Knowledge-Intensive Business Service Industries in Switzerland – Schwerpunktthema: Wachstum der Schweizer Volkswirtschaft	20.
54/4	Jäger, Ph. u.a. (2015) Der Zusammenhang zwischen dem technischen Fortschritt, der Investitionstätigkeit und der Produktivitätsentwicklung – Schwerpunktthema: Wachstum der Schweizer Volkswirtschaft	12.
54/5	Fuest, A. u.a. (2015) Der Zusammenhang zwischen der Offenheit und der Produktivitätsentwicklung – Schwerpunktthema: Wachstum der Schweizer Volkswirtschaft	12.
54/6	Marti, M. u.a. (2017) Regionale Analyse der Arbeitsproduktivität - nur elektronische Fassung	
55	Arvanitis, S. u.a. (2016) Die Entwicklung der Innovationsaktivitäten in der Schweizer Wirtschaft 1997-2014	17.
56/1	Erhardt, T. u.a. (2017) Frankenaufwertung und Exportstruktur – Schwerpunktthema: Die Schweizer Wirtschaft in einem schwierigen Währungsumfeld	23.
56/2	Fauceglia, D. u.a. (2017) Exchange rate fluctuations and quality composition of exports: Evidence from Swiss product-level data – Schwerpunktthema: Die Schweizer Wirtschaft in einem schwierigen Währungsumfeld	10.
56/3	Bill-Körber, A. und Eichler, M. (2017) Resilienz der Schweizer Volkswirtschaft: Befunde und ursächliche Faktoren anhand modellgestützter Simulationen und ökonomischer Analysen – Schwerpunktthema: Die Schweizer Wirtschaft in einem schwierigen Währungsumfeld	17.
56/4	Kaufmann, D. und Renkin, T. (2017) Manufacturing prices and employment after the Swiss franc shock – Schwerpunktthema: Die Schweizer Wirtschaft in einem schwierigen Währungsumfeld	23.
56/5	egger, P. u.a. (2017) Labour market effects of currency appreciation: The case of Switzerland – Schwerpunktthema: Die Schweizer Wirtschaft in einem schwierigen Währungsumfeld	10.
56/6	Kaiser, B. u.a. (2017) The Impact of Real Exchange Rates on Swiss Firms: Innovation, Investment, Productivity and Business Demography – Schwerpunktthema: Die Schweizer Wirtschaft in einem schwierigen Währungsumfeld	23.
57/1	Müller, A. u.a. (2017) Volkswirtschaftliche Auswirkungen unilateraler Importerleichterungen der Schweiz – Schwerpunktthema: Potenzial und volkswirtschaftliche Auswirkungen von unilateralen Importerleichterungen der Schweiz	23.
57/2	Meier, H. und Frey, M. (2017) Administrative Entlastung bei einem unilateralen Zollabbau für Industriegüter – Schwerpunktthema: Potenzial und volkswirtschaftliche Auswirkungen von unilateralen Importerleichterungen der Schweiz	17.

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik

Holikofenweg 36, 3003 Bern

Vertrieb: Tel. +41 (0)58 464 08 60, Fax +41 (0)58 463 50 01, 11.2017 100

www.seco.admin.ch, wp-sekretariat@seco.admin.ch

ISBN 978-3-905967-41-8